

An die
VG Hörnergruppe
Weiler 16
D-87538 Fischen i. Allgäu

*Per FAX vorab: (08326) 996-600;
Original folgt mit heutiger Post*

München/Immenstadt 8.12.2014

Unser Zeichen: OA-Balderschwang/Obermaiselstein-FZ (79/2014)

Gemeinsamer sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang. Verbindungsbahn Grasgehren/Balderschwang

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Fischer,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und eine Fristverlängerung. Wir nehmen zum o. g. Teilflächennutzungsplan wie folgt Stellung:

Der BUND Naturschutz (BN) lehnt den vorliegenden gemeinsamen Teilflächennutzungsplan (TFNP) der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang zur Ausweisung der Sondergebiete „Bergbahn“ und „Wintersportbetrieb“ für eine Verbindungsbahn zwischen den Skigebieten Grasgehren und Balderschwang entschieden ab.

Der TFNP verstößt gegen höherrangiges Recht. Er ist in seinen Ausführungen und Auslegungen mit erheblichen Abwägungsmängeln behaftet. Die Planung ist daher nicht genehmigungsfähig.

Wir begründen unsere strikte Ablehnung nach den bestehenden Unvereinbarkeiten mit planungsrechtlichen sowie naturschutzfachlichen- und naturschutzrechtlichen Fakten. Denn das geplante Projekt und so auch der vorgelegte Teilflächennutzungsplan (TFNP) steht im Widerspruch zu zahlreichen Vorgaben und Zielen einer nachhaltigen Entwicklung besonders sensibler Landschaftsräume der Bayerischen Alpen.

Der Teilflächennutzungsplan ist auf folgenden Gründen nicht genehmigungsfähig:

1. Erschließungen in der Ruhezone „C“ im Alpenplan des Landesentwicklungsprogramms Bayern (2013): Der TFNP-E und die mit ihm intendierten Nutzungen stehen im Widerspruch mit den verbindlichen Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP Bayern, 2013) und genügen der gesetzlichen Beachtungspflicht nicht (Art 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 (BayLplG)).
2. Die Aufstellung des TFNP-E ist ohne Aufstellung eines Landschaftsplanes der beiden Gemeinden erfolgt. Auch als Folge dieses Versäumnisses werden wesentliche Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie weiterer Schutzgüter (z.B. Bodenschutz) unzureichend erhoben und bewertet und daher nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die notwendige Abwägung eingestellt. Die Begründung des TFNP-Erläuterungsberichtes und Umweltbericht sind ungenügend.
3. Verstoß gegen § 30 BNatschG. Großflächige Beeinträchtigung und Zerstörung geschützter Biotope und Lebensraumstrukturen
4. Verstoß gegen § 44 BNatschG: Fehlende artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
5. Verstoß gegen §34 BNatschG: Fehlende FFH Verträglichkeitsprüfung:
6. Unzureichende Berücksichtigung eines großflächigen Wildschutzgebietes mit Betretungsverbot vom 16.11. bis 30.4 eines jeden Jahres.
7. Die Missachtung der Bodenschutzfunktionen durch Rodung und Eingriffe in den Wasserhaushalt und die Bodenstrukturen an extrem labilen Hangbereichen.
8. Die Missachtung des gültigen Bergwaldbeschlusses des Bayerischen Landtages von 1984 durch Rodung von Schutzwäldern und eines ausgewiesenen Wildschutzgebietes.
9. Die Missachtung der Alpenkonvention, insbesondere der Protokolle zu Bodenschutz, Bergwald und Tourismus.
10. Nicht-Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung im südlichen Oberallgäu sowie weitere nachfolgende Erschließungszwänge im Gebiet und in der Region.
11. Fehlende Abwägung zwischen den Interessen unterschiedlicher Erholungsformen
12. Nichtberücksichtigung weiterer Erschließungszwänge im Gebiet

Begründung zu den einzelnen Kritikpunkten:

1. Die Verbindungsbahn / Piste ist eine Neuerschließung in der Alpenschutzzone C und widerspricht dem LEP

Die Planungen liegen komplett (SO Bergbahn) bzw. überwiegend (SO Wintersportbetrieb) in der Ruhezone des Alpenschutzzone C. Sie widersprechen damit den seit 40 Jahren unangetastet geltenden Vorgaben des Alpenplanes des bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP). Die Zone C ist von verkehrlicher und intensiv-touristischer Erschließung, insbesondere Skiliften und Pisten, freizuhalten. Der erst 2013 durch den Bayerischen Landtag bestätigte Alpenplan würde durch das Vorhaben grundsätzlich in Frage gestellt.

Zentraler Bestandteil des Teilflächennutzungsplans ist dagegen eine **Neuerschließung** des Riedberger Horns und damit die Verbindung zwischen den Skigebieten Riedberger Horn und Grasgehren (**Abb. 1**).



Abb. 1: graue Fläche - Piste neu geplant, graue Linie – SO-Seilbahn neu geplant, schraffierte Fläche: Piste bestehend (Nordwest: Riedberger Horn Skigebiet, Südost: Grasgehren Skigebiet), gestrichelte Linie: bestehende Lifte.

Der vorliegende Umweltbericht (UB) zum Teilflächennutzungsplan (TFNP) führt hierzu aus, die „geplante Verbindungsbahn“ sei „[...] nicht als Neubau anzusehen, stellt lediglich eine Maßnahme zum Erhalt des bestehenden Skibetriebes“ dar. „Projektbedingte Eingriffe in Waldlebensräume“ seien „nur in sehr geringem Umfang notwendig“ (UB S. 34).

Hier sind schon die Begründung des TFNP-E und des Umweltberichts in sich nicht schlüssig – unter 2.2.2. heißt es beispielsweise (zutreffend) „Mit der neuen Familienabfahrt und insbesondere der Bergbahn werden für den Skitourismus neue Flächen erschlossen“ (UB S. 42).

Der Argumentation „keine neue Erschließung“ widersprechen wir entschieden. Der Gesamtumfang des „Sondergebietes Wintersportbetrieb“ (Piste) hat eine Fläche von 57 ha. Eine Bergbahn von ca. 1,5 km (zur Gänze in der Zone C) und eine Piste von ca. 3,35 km Länge

(wenigstens die Hälfte in der Zone C), die beide in einem bisher völlig unerschlossenen Gelände gebaut werden sollen, können sicher nicht nur als Ergänzung einer vorhandenen Erschließung angesehen werden, die ihrerseits für sich einen geringeren Flächenumfang hat als die jetzt neu geplante. Auch im Rahmen der Skigebietsuntersuchung Bayern sind die gebiete OA13 Grasgehren und OA 14 Balderschwang klar voneinander getrennt. Auch im Sinne der dort angewandeten Definition ist die geplante Seilbahn und der Pistenneubau eine Neuerschließung.



Abb.2: Neuerschließungen des Teilflächennutzungsplans im Bereich Grasgehren / Riedberger Horn. Rot Linie und Flächen: Neue Seilbahn und neue Pisten mit Lage innerhalb Alpenplan Zone C, orange Flächen: Pisten mit Lage innerhalb Alpenplan Zone B. Grau gestrichelte Linien – bestehende Lifte.

Die geplante Verbindungsbahn führt zu einer gänzlichen neuen Ausrichtung der Skigebiete sowie einer **zusätzlichen Sommernutzung**. Erhebliche Flächen werden für den Betrieb in Anspruch genommen, - allein rund 6 ha an Waldflächen müssen gerodet werden. Hier und auf weiteren Flächen der geplanten Familienabfahrt werden aufgrund der dortigen Topographie und der geologischen Situation großflächige Planierarbeiten sowie Hangverbauungen notwendig werden. All dies geht weit über die Modernisierung einer bestehenden Anlage hinaus.

Wollte der Alpenplan solche Maßnahmen im räumlichen Anschluss an vorhandene Anlagen (Grasgehrenlifte 3 u.4, Riebergerhornlift) nicht als relevante neue Erschließungen sehen, dann hätte es keinen Sinn gehabt, gerade diese Flächen der Zone C zuzuschlagen. Dies hat jedoch der Plan-/Verordnungsgeber schon bei der erstmaligen Aufstellung des Alpenplans 1972 getan (schon damals waren diese Anlagen vorhanden) und im LEP 2013 in Kenntnis der Erschließungspläne wiederholt.

Als Ergebnis ist also festzuhalten, dass die Änderung des TFNP-Erschließungsmaßnahmen intendiert, die in der Zone C des Alpenplans unzulässig sind. Der Änderungsentwurf genügt der Beachtungspflicht des Art 3 Abs. 1 S.1 BayLplG nicht und ist damit nicht genehmigungsfähig.

Dieses Genehmigungshindernis kann auch nicht durch ein Zielabweichungsverfahren nach Art 4 BayLplG ausgeräumt werden. Danach könnte eine Abweichung von den genannten Zielen unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht gegeben. Nach allgemeiner Meinung ist die Zielabweichung als eng auszulegende Ausnahmegesetz auf ganz wenige notwendige Fälle zu beschränken. Aus der gesetzlich vorgeschriebenen Bindungswirkung der Ziele ergibt sich die Verpflichtung zu einer restriktiven Handhabung.

Bei den Zielen der Raumordnung und Landesplanung handelt es sich um verbindliche Vorgaben, die vom Plan-/Normgeber abschließend abgewogen sind. In Bayern werden die Ziele des LEP durch Verordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags erlassen. Daraus ist zu folgern, dass eine Verwaltungsbehörde ihr Planungsermessen allenfalls dann an die Stelle der Entscheidung des Normgebers setzen kann, wenn dieser bei seiner generellen Entscheidung die Ausnahmesituation des konkreten Einzelfalls nicht im Auge hatte, bzw. haben konnte.

Dem Begriff der Zielabweichung immanent ist, dass es sich um eine bei der Zielaufstellung bisher unbedachte atypische Fallkonstellation handeln muss. Es ist nicht möglich, über den Weg der Zielabweichung alten Planungen, in deren Kenntnis das Ziel festgelegt wurde, nachträglich zur Zulassung zu verhelfen. Genau dies ist hier jedoch der Fall: Als der Alpenplan erstmals durch die VO „Erholungslandschaft Alpen“ zum 1.9.1972 in Kraft gesetzt wurde, gab es die beiden Skigebiete Grasgehren und Balderschwang (Riedberg) mit ihren Liftanlagen bereits. Bereits damals gab es auch schon Pläne, die beiden Gebiete zu verbinden. In Kenntnis dieser Tatsachen und Absichten hat schon der damalige Plan-/Verordnungsgeber die nun in Diskussion stehenden Flächen der Zone C zugeschlagen. Er hat damals bereits in Kenntnis der unterschiedlichen Nutzungsinteressen das Riedberger Horn als „schönsten deutschen Skiberg“ (C.J. Luther zitiert nach Pause „Abseits der Pisten“ 1960) dem extensiven nicht anlagegebundenen Ski- und Wandertourismus vorbehalten und den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes den Vorrang geben wollen vor den Interessen eines anlagenbezogenen Intensivtourismus.

Mit dem LEP vom 20.8.2013 haben die Bayerische Staatsregierung und der Landtag diese Entscheidung in voller Kenntnis der in den vergangenen 41 Jahren immer wieder vorgetragenen Erschließungswünsche wiederholt und den Alpenplan 1:1 in das neue LEP übernommen. Diese Übernahme war auch eine bewusste Entscheidung gegen eine weitere Erschließung im Bereich des Riedberger Horns.

Als Ergebnis bleibt also festzuhalten, für eine Planabweichung ist kein Raum. Sie würde von einer gerade auch für den konkreten Einzelfall bewusst und gewollt getroffenen Entscheidung des Plan-/Normgebers abweichen. Der Änderungsentwurf kann also auch über eine Zielabweichung nicht genehmigungsfähig gemacht werden.

2. Die Aufstellung des TFNP-E erfordert die Aufstellung eines Landschaftsplans

Der räumliche Geltungsbereich des TFNP-E umfasst 255 ha, davon 57 ha SO-Flächen. Das Gebiet weist einen außergewöhnlich hohes Naturpotential und wird bisher – soweit überhaupt – ausschließlich als Forst- und Almfläche extensiv genutzt. Über die Hälfte der Flächen liegen wegen ihrer hervorragenden naturschutzfachlichen Qualität seit 1972 in der Schutzzone C des Alpenplans (jetzt LEP Bayern 2013).

Mit dem TFNP-E sollen technische Erschließungen in einem davon bisher unberührtem Gebiet ermöglicht werden. Damit sind wesentliche Änderungen von Natur- und Landschaft im Planungsraum vorgesehen und zu erwarten (vgl. § 11 ,Abs. 2 S.1 BNatSchG). Dies erfordert nach dieser Bestimmung zwingend („sobald und soweit“) die Aufstellung eines Landschaftsplans. Die Gemeinden Balderschwang und Obermeiselstein verfügen – trotz ihres hohen Naturpotentials und touristischen Bedeutung - bisher nicht über Landschaftspläne. Jetzt jedoch ist zur planerischen Bewältigung der zu erwartenden Nutzungskonflikte die Aufstellung eines Landschaftsplans als Teil des TFNP zwingend erforderlich (Art 4, Abs.2 S1 BayNatSchG).

3. Verstoß gegen §30 BNatSchG. Großflächige Beeinträchtigung und Zerstörung geschützter Biotope und Lebensraumstrukturen

Landmann/Rohmer stellen in ihrem Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen im Kapitel „Biotopschutz, Bauleitplanung und plankonforme Vorhaben fest:

„Auch wenn die kommunale Bauleitplanung Beeinträchtigungen geschützter Biotope nicht aus sich heraus bewirkt, sondern sich im Regelfall auf die planerische Vorbereitung einer für den Biotopschutz bedeutsamen Bodennutzung beschränkt, kann sich die zur Überplanung gesetzlich gesicherter Biotope entschlossene Gemeinde nicht einfach abwägend über die diesbezüglichen Integritätsinteressen hinwegsetzen. Mögen die Verbote des §30 Abs. 2 BNatSchG auch an sich nur tatsächliche Einwirkungen negativer Art, nicht aber planerische Vorbereitung betreffen, können sie sich für die Bauleitplanung dennoch als wirksames Hinernis erweisen.“ Ist bereits im Zeitpunkt der Bauleitplanung erkennbar, „dass der Plan wegen bestehender dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann, verfehlt er seinen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag, ist als solcher nicht erforderlich und verfällt aus Gründen einer Verletzung des §1 Abs. 3 BauGB dem Verdikt der Ungültigkeit. An genau dieser Stelle, die zumeist unter dem Stichwort der „mangelnden Vollzugsfähigkeit“ erörtert wird, setzen die Verbote des Gesetzlichen Biotopschutzes an. Erweist sich nämlich, dass die Darstellungen bzw. Festsetzungen eines Bauleitplanes nur unter Verletzungen einschlägiger Verbote umgesetzt werden können, entspricht der Plan nicht den Anforderungen des § 1 Abs 3 BauGB.“

Das Gebiet liegt in der Flyschzone der Hörnergruppe mit basenreichen, oft entkalktem Untergrund. Nach den Ergebnissen der Alpenbiotopkartierung sind hier die ausgedehntesten Borstgrasrasen (Geo-montani Nardetum, in Verbindung mit Zwergstrauchheiden) im gesamten Allgäu vorhanden. Nahezu die gesamte auf diesen Standorten mögliche Artenausstattung ist anzutreffen. Hohe Niederschläge (Balderschwang mit höchsten Niederschlagsmitteln in Deutsch-

lands) und saurer Untergrund bewirken starke Moorbildungen (großflächig im Grasgehrenkessel), die bis in die Kammlagen reichen. Hohe Niederschläge und silikatisch garteter Untergrund mit geringer Wasseraufnahmekapazität bedingen ein dichtes Fließgewässersystem mit allgemein in den bayerischen Alpen seltenen Rieselfluren (dort auch sehr seltene Arten). Die beschriebenen Vegetationseinheiten sind nicht monoton über das Gebiet verteilt, da bedingt durch kalkreichere Gesteine im Untergrund immer wieder Vegetationseinheiten, die basenreichere Substrate benötigen, eingestreut sind (Kalkflachmoore, Rieselfluren, Gesellschaften der Kalk-Magerrasen), Artenreichtum und Reichtum an Vegetationseinheiten werden dadurch gesteigert. Wegen der auch für das Allgäu ungewöhnlich großflächigen Gemengelage diverser Vegetationseinheiten handelt es sich um ein Gebiet mit besonders reichhaltiger Naturlandschaft von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.

Der geplante Pistenverlauf tangiert oder durchschneidet zahlreiche Flächen, die nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG unter Schutz stehen. Konkret durch das Vorhaben betroffen sind die folgenden amtlich in der Alpenbiotopkartierung erfassten Biotope:

A8526-0025 Obere Mittel-Alpe und Hornhütte an der Südwestseite des Riedberger Hornes

A8526-0027 Riedberger Horn-Ostkessel

A8526-0031 Feuchtflächen östlich des Schwabenhofes

A8526-0032 Streuwiesen südöstlich vom Schwabenhof

Nach Auswertung der Biotopkartierung leben alleine auf den vier direkt betroffenen Biotopflächen insgesamt 105 Arten der Roten Liste Bayerns nach folgenden Kategorien:

- 3 stark gefährdete Gefäßpflanzen (RLB 2)
- 45 gefährdete Gefäßpflanzen (RLB 3)
- 1 sehr seltene und potenziell gefährdete Gefäßpflanze (RLB R)
- 56 Gefäßpflanzen der Vorwarnstufe (RLB V)

Im Detail sind bei den artenreichen und schützenswerten Lebensräumen zu nennen:

Große Flächen mit Zwergstrauchbeständen mit Rostroter Alpenrose (Rhododendron ferrugineum), Rauschbeere (Vaccinium uliginosum), Heidelbeere (Vaccinium myrtillus), Zwerg-Wacholder (Juniperus communis ssp. nana), Arnika (Arnica montana), Bärtige Glockenblume (Campanula barbata), Purpur-Enzian (Gentiana purpurea), Punktierter Enzian (Gentiana punctata), Stängelloser Silikatenzian (Gentiana kochiana), Silberdistel (Carlina acaulis).

Moorwiesen und sonstige Nasswiesen mit Rasenbinse (Trichophorum cespitosum), Igel-Segge (Carex echinata), Rostrottes Kopfried (Schoenus ferrugineus), Mehl-Primel (Primula farinosa), Alpen-Fettkraut (Pinguicula alpina), Kelch-Simsenlilie (Tofieldia calyculata), Alpen-Maßliebchen (Aster bellidiastrum), Sumpf-Herzblatt (Parnassia palustris), Sumpf-Dotterblume (Caltha palustris), Eisenhutblättriger Hahnenfuß (Ranunculus aconitifolius), Trollblume (Trollius europaeus) und Sumpf-Pippau (Crepis palustris), Torfmoose (Sphagnum spec.).

Hochstaudenreiche, nasse Bergmischwälder mit zahlreichen Feuchte- und Nässezeigern wie Sumpf-Dotterblume (Caltha palustris), Riesen-Schachtelhalm (Equisetum telemateia),

Eisenhutblättriger Hahnenfuß (*Ranunculus aconitifolius*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Grauer Alpendost (*Adenostyles alliariae*), Wasserdost (*Eupatoria cannabina*), vereinzelt auch Grau- und Grünerle (*Alnus incana* und *A. viridis*).

Reine Grünerlenbestände mit Grünerle (*Alnus viridis*), Bäumchen-Weide (*Salix waldsteiniana*), Schlucht-Weide (*Salix appendiculata*), Rundblättriger Steinbrech (*Saxifraga rotundifolia*), Eisenhutblättriger Hahnenfuß (*Ranunculus aconitifolius*), Gelber und Blauer Eisenhut (*Aconitum vulparia* und *A. napellus*).

In den Talniederungen handelt es sich vor allem um Kleinseggenreiche Niedermoore, Quellmoorhorizonte und artenreiche Feuchtwiesen, die eine lange Entwicklungsdauer haben und auf Eingriffe in den Wasserhaushalt sehr sensibel reagieren würden.

Im Bereich der Hangvermoorungen und Weideflächen des Riedberger Horns sind weiterhin auch Alpenmagerweiden, Borstgrasrasen, Grünerlenbestände, Zwergstrauchheiden und Sumpfwaldbausbildungen sowie sogar Hochmoorinitiale betroffen. Die genannten Biotopflächen besitzen nahezu vollständig den Charakter der Lebensraumstrukturen und wären nach FFH-RL durch das Verschlechterungsverbot gesichert.

Mit der Gestattung der TFNP-Änderung wären ein hochwertige und äußerst artenreiche Flora der Zerstörung oder starken Beeinträchtigungen verbunden. Dies geschieht zum einen durch die direkte Überbauung der geschützten Biotope mit Liftanlagen und den umliegenden Wegen. Andererseits gehen wir davon aus, dass durch die Pistenpräparierung und Pistennutzung (apere Stellen) erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Biotoptypen verbunden sind. Eine künstliche Beschneigung wird den Wasserhaushalt auf den geschützten Biotopen deutlich negativ verändern. Die Beschneigungsanlagen haben direkte bauliche negative Auswirkungen auf die Biotope. Desweiteren gehen wir davon aus, dass das teilweise sehr bewegte Gelände zumindest in Teilbereichen durch Planierungen pistentauglich gemacht werden muss, was wiederum eine Zerstörung der Biotope verursacht. Auch die Sommernutzung mit der deutlich erhöhten Frequenz durch Wanderer in den Biotopbereichen wird zur Zerstörung von Biotopflächen führen.

Es ist nicht ersichtlich, dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann. Es handelt sich in großen Teilen um Biotop- und Lebensraumtypen, in denen regelmäßig Maßnahmen zum Ausgleich ausscheidet (siehe Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft). Außerdem ist auch nicht von einer Befreiung auszugehen, da keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. Der Landesgesetzgeber hat erst kürzlich das Gebiet wieder in die Ruhezone C des Alpenplanes im Landesentwicklungsprogramm aufgenommen und daher eine Erschließung mit Seilbahnen untersagt (siehe oben). Auch eine unzumutbare Belastung liegt nicht vor, da die Nutzung des Eigentums nicht unzumutbar eingeschränkt wird, Eine Abweichung ist zudem nicht mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar.

4. Verstoß gegen § 44 BNatSchG: Fehlende artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und Missachtung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Es hätte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden müssen:
Die Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bayerischen Innenministeriums stellen fest:

„Ein formelles Prüfverfahren ist – anders als bei der Verträglichkeitsprüfung im FFH-Recht (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG) – im Artenschutzrecht nicht gesetzlich geregelt. Die Notwendigkeit einer saP im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aber aus den Regelungen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG.“

In den naturschutzfachlichen Ausführungen weiter unten wird dargestellt, dass bereits der Flächennutzungsplan hinreichend detaillierte Planungen enthält, um überprüfen zu können, ob ein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG erfüllt werden könnte.

Im Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz von Landmann/Rohmer geteilt: Zu §44BNatSchG wird im Kapitel „Artenschutz in der Bauleitplanung“ festgestellt, dass „den Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts schon im Verfahren der Planaufstellung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist“. (...) Mag die zur Aufstellung eines Bauleitplans entschlossene Gemeinde daher auch nicht zum Adressatenkreis der artenschutzrechtlichen Verbote zählen, muss sie doch um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen die einschlägigen Vorschriften in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Das bringt es mit sich, dass schon im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend ermittelt und beurteilt werden muss, ob die in Vorbereitung befindlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt heraufbeschwören, der ihre Verwirklichung dauerhaft unmöglich erscheinen lässt. (vgl. BerwG, Urt. V.25.8.1997, 4NM 12.97, NVwZ-RR 1998, 162, 163). Nicht anders als bei Zulassung eines Eingriffsvorhabens setzt dies eine ausreichende Ermittlung- und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten voraus.“

Die vorliegenden Planungsunterlagen beziehen sich zwar Bestandsaufnahme auf Faunistische Untersuchungen von Weixler (2010 und 2012), unterlassen aber eine Bewertung, ob Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind. Diese Bewertung ist zwingend erforderlich, um beurteilen zu können, ob die Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt heraufbeschwören, der ihre Verwirklichung dauerhaft unmöglich erscheinen lässt. Daher wird von den Verfassern des Umweltberichts auch selber festgestellt:

„Inwiefern diese Auswirkungen im Rahmen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen weiter reduziert bzw. ausgeglichen werden können ist im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und des nachfolgenden Verfahrens zu klären. Darüber hinaus sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abschließend zu beurteilen, ob für europarechtlich besonders und streng geschützte Tier- bzw. Pflanzenarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen.“

Zusammenfassend lässt sich also festhalten:

Da eine begründete Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Festsetzungen artenschutzrechtliche Konflikte heraufbeschwören, deren Verwirklichung dauerhaft unmöglich erscheinen lässt, ist im Sinne des §44 BNatSchG bereits im Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bayerischen Innenministeriums stellen fest, dass eine Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse bei der Erstellung einer saP notwendig ist. Sowohl der LBV als auch das Landesamt für Umwelt verfügen über umfangreiche und langjährige Datenreihen zur Birkwildsituation am Riedberger Horn. Für eine fachlich fundierte Bewertung der Planung ist daher das Heranziehen der Daten des Landesamtes für Umwelt und des Landesbundes für Vogelschutz unverzichtbar.

Beeinträchtigungen wild lebender Tiere

Das Untergebiet wurde schon seit 1989 durch das Projekt „Wildtiere und Skilauf im Gebirge“ des Landesamtes für Umwelt untersucht. Ein zentrales Ergebnis ist, dass es sich um eines der wichtigsten Quellgebiete für Birkwild in den Allgäuer und Bayerischen Alpen handelt. Die Planungen gefährden dieses Quellgebiet und die Population in diesem und den angrenzenden Schutzgebieten hochgradig.

Birkhühner sind in Deutschland als „stark gefährdet“ eingestuft (BfN 2009), in Bayern als „vom Aussterben bedroht“ (Bezzel et al. 2005). Sudtfeldt et al. (2014) schätzen den Bestand des Birkhuhns in ganz Deutschland auf 850 – 1400 Reviere.

Der Alpenbestand hat sich laut Glänzer (1992) von 1972 bis 1990 halbiert.

Das Birkhuhn ist im Anhang I der Vogelschutz-RL besonders geschützt und eine streng geschützte Art (§7 BNatSchG).

Hauptursache für die Bestandssituation in den Alpen, die zur Gefährdungseinstufung „vom Aussterben bedroht“ in Bayern führte, ist die Beeinträchtigung und Verkleinerung der Lebensräume. Gründe dafür können Aufforstungen, die Aufgabe aber auch Intensivierung der Alpbewirtschaftung, die Ausweitung von Infrastrukturen und Maßnahmen (Pistenpräparierung, Lawinsprengung) für Wintersport und Prädation (besonders bei zahlenmäßig geschwächten Populationen) sein. Nasskalte Witterung während der Aufzuchtzeit wirken sich zudem negativ auf den Bruterfolg aus.

Das Untersuchungsgebiet wird seit Anfang der 1990er Jahre vom LBV begleitet. Systematische Erhebungen existieren seit 2008. Pro Jahr werden mindestens 20 Begehungen im Planungsgebiet durchgeführt und dabei Zufallsstichproben (z.B. Spuren, Losung, Federn, Sichtbeobachtungen) dokumentiert und / oder Balzzählungen durchgeführt. Für das Gebiet wurden zusammenhängende Habitatkomplexe (d.h. nicht für die Tiere durch Barrieren getrennte Bereiche) kartiert. Bewertet werden die einzelnen Vorkommen des Naturraums. Als eigene Vorkommen werden die zusammenhängenden Lebensraumkomplexe gewertet, die von benachbarten Lebensraumkomplexen durch größere Korridore nicht geeigneten

Lebensraumes (felsige Hochlagen, geschlossene Waldbereiche, tiefe und weite Täler) getrennt sind und für die ein Artnachweis vorliegt.

Wichtige Habitatstrukturen sind für das Birkhuhn:

- Aufgelichtete Waldbereiche mit tiefbeasteten Nadelbäumen
- Weichlaubhölzer
- Zwergstrauchvegetation (z.B. Alpenrose, Vaccinium-Arten)
- Latschenfelder
- Alpwiesen oder unbewirtschaftete Matten
- sonstiges (z.B. kleinere Felsgebilde, Lawinenbahnen etc)

Habitatraster mit Zellgröße 200 x 200 m wurden gemäß Wöss & Zeiler (2003) in der Habitateignung für Birkhühner bewertet.

Zur Erfassung der Nutzung durch Wanderer / Wintersportler wurden Zufallsstichproben durchgeführt. Für regelmäßige Messungen kamen Infrarot-Lichtschranken der Firma TrafX zum Einsatz, die an zwei Zustiegspunkten des Planungsraums installiert wurden.

Der Teilflächennutzungsplan befindet sich im größten kohärenten Habitatkomplex für Birkhühner im Landkreis Oberallgäu (2.948 ha), der die Nordseite des Balderschwanger Tals mit dem Wannenkopf verbindet (**Abb. 3**). Das Gebiet um das Riedberger Horn besitzt in diesem Habitatkomplex eine besonders wichtige Eignung als elementarer Ganzjahreslebensraum. Dieses Gebiet stellt der lokalen Population des Birkhuhns einen elementaren Trittstein im Ganzjahreszusammenhang bereit. Dies wird durch die hohe Nachweisdichte der Tiere, die Verteilung der Balzplätze und zahlreiche erfolgreiche Bruten unterstrichen.

Das Gebiet um das Riedberger Horn wurde als elementarer genetischer und geografischer Trittstein der Metapopulation bezeichnet (Zeitler 2010, Weixler 2010, Weixler 2012).

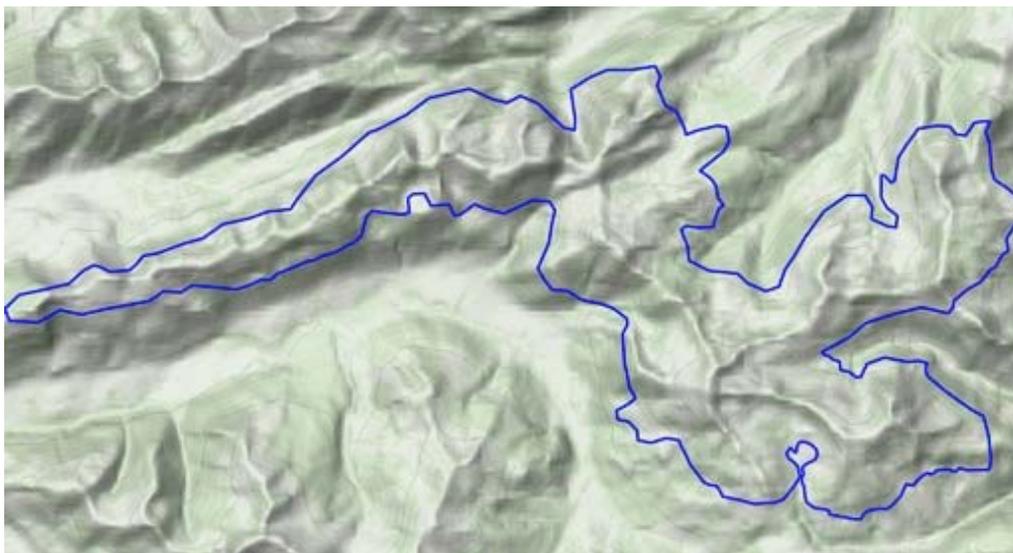


Abb. 3: Birkhuhnhabitatkomplex Balderschwang Nord – Wannenkopf.

Im Habitatkomplex wurden 899 angrenzende oder beinhaltende Rasterzellen bewertet. 178 Raster hatte ein sehr gute Eignung (Klasse 1), 279 Raster eine gute Eignung, 270 Raster waren

„geeignet“, 129 Zellen waren „bedingt oder weniger geeignet“, 43 Rasterzellen waren „nicht geeignet“ (Klasse 5) (Abb. 4, Abb. 5).

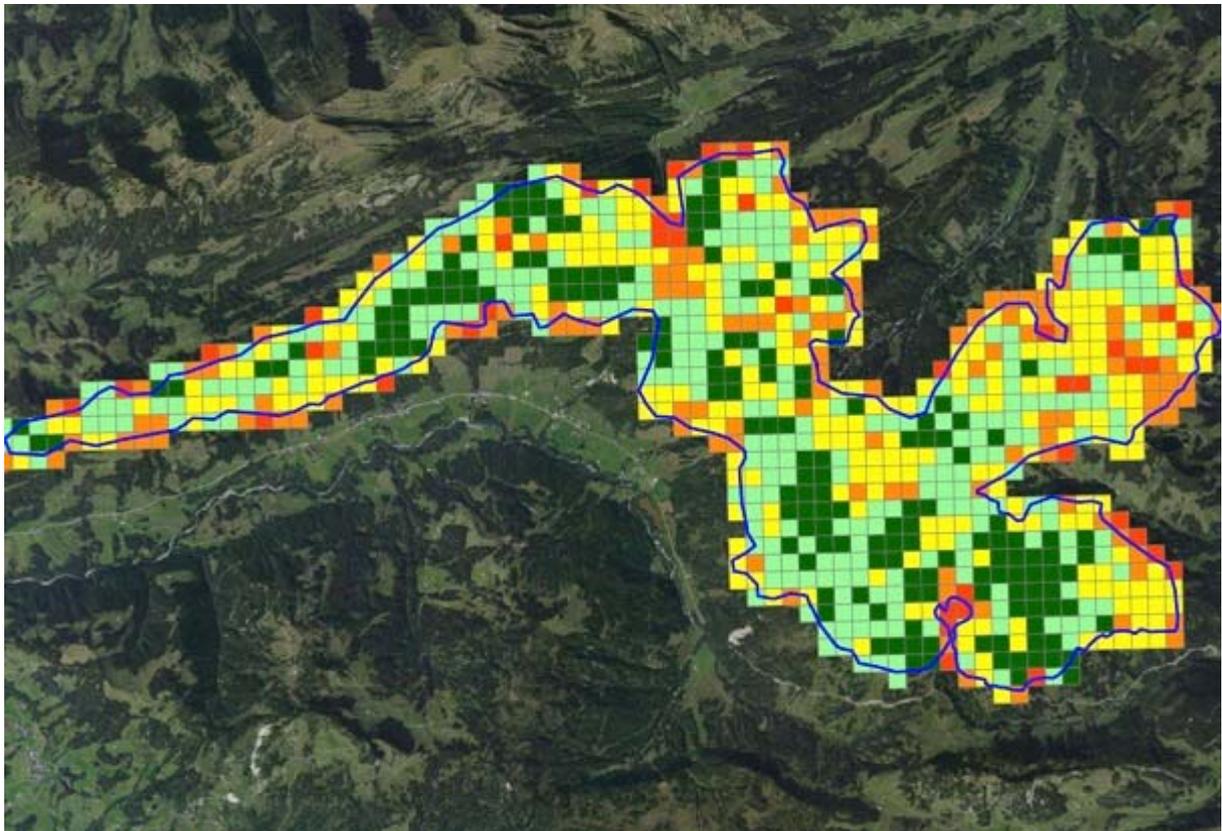


Abb. 4: Birkhuhnhabitatkomplex Balderschwang Nord – Wannenkopf und Rasterzellen Habitatbewertung (dunkelgrün – sehr gut geeignet / 1, hellgrün – 2, gelb – 3, orange 4, rot – ungeeignet / 5)

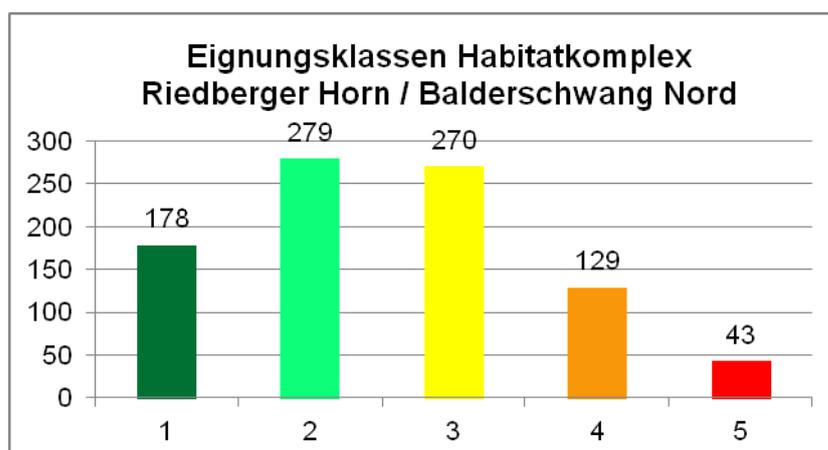


Abb. 5: Birkhuhnhabitatkomplex Balderschwang Nord – Wannenkopf und Rasterzellen Habitatbewertung (dunkelgrün – sehr gut geeignet / 1, hellgrün – 2, gelb – 3, orange 4, rot – ungeeignet / 5)

Bei den Balzzählungen wurden insgesamt 17 Balzplätze festgestellt, wobei 4 Hauptbalzplätze mit bis zu 11 Hähnen erhoben wurden (**Abb. 6**). Insgesamt wurden bis zu 30 Hähne festgestellt, wobei die Verteilung der Standorte einzeln balzender Hähne stark schwankte.

Mögliche Auswirkungen der Neuerschließung auf die lokale Population des Birkhuhns (*Tetrao tetrix*)

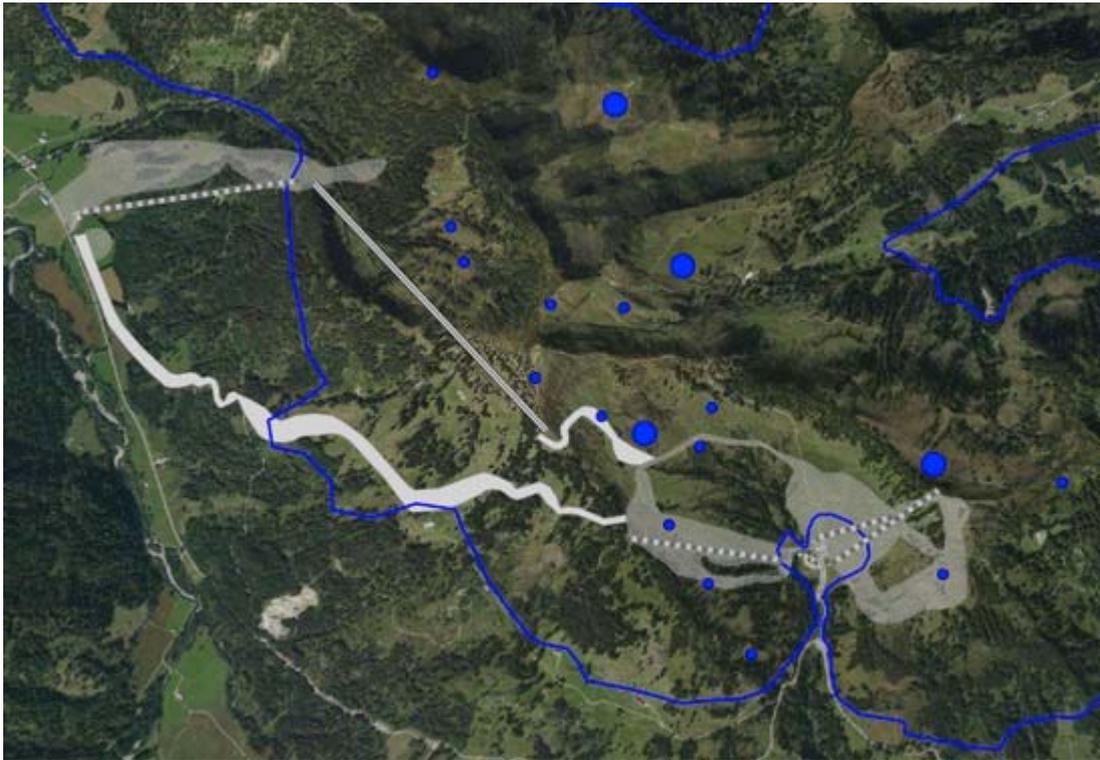


Abb. 6: Balzplätze (blaue Kreise), Hauptbalzplatz (größere blaue Kreise), Blaue Linie – Abgrenzung Habitatkomplex Birkhuhn, graue Fläche - Piste neu geplant, graue Linie – Seilbahn neu geplant, schraffierte Fläche: Piste bestehend, gestrichelte Linie: bestehende Liftse.

Pistenpräparation / Beschallung / Beleuchtung

Durch Pistenpräparation (u.a. Einsatz von Pistenraupen) und Beschneieung ergeben sich im Umgriff der neu geplanten Piste Störwirkungen für Birkhühner (Abb. 7). Diese Auswirkungen sind gravierend, da sie vor allem in den für Birkhühnern wichtigen Tages- / Nachmittagszeiten durchgeführt werden, in denen die Tiere Nahrung suchen. In diesen Zeiten sind Skitourengänger / Schneeschuhwanderer bislang nicht im Projektgebiet unterwegs.

Verletzungsgefahr durch Pistenraupen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Pistenraupen Schneehöhlen von Birkhühnern überfahren und dadurch Tiere töten. Hohe Birkhuhn-Verluste im Grasgehrenggebiet wurden bereits von Georgii (1991) thematisiert.



Abb. 7: Störschleppe im Umgriff der neu geplanten Pistenflächen und Balzplätze Birkhuhn (blaue Kreise). Hauptbalzplatz Birkhuhn – große Kreise.

Pistenpräparierung stört Balzgeschehen

Die direkten Störwirkungen der Pistenpräparation haben je nach Skisaisondauer Auswirkungen auf das Balzgeschehen, das witterungsabhängig bereits ab Ende März beginnen kann. Aufgrund der Nähe zur geplanten neuen Piste im Grasgehrenkessel ist davon auszugehen, dass mindestens ein Hauptbalzplatz (mit den meisten Hähnen!) aufgegeben wird, der von elementarer Bedeutung für die lokale Population ist: Etwa 1/3 des lokalen Bestandes war hier anzutreffen. Durch die Pistenpräparation / Beschneidung ergibt sich eine Verlängerung der Nutzungsdauer für Skitouren- und Schneeschuhwanderer weit über die Betriebsdauer der Skisaison hinaus. Dadurch ergeben sich zur Balzzeit (April, Mai) verstärkt Störungen an mindestens einem Hauptbalzplatz.

Kollisionsgefahr mit Kabel der SO-Seilbahn

Während des ganzen Jahres besteht eine große Kollisionsgefahr von Birkhühnern mit den Seilbahnkabeln der SO-Bahn, die geeignete Habitatstrukturen überquert (**Abb. 8**). Birkhühner fliegen bislang regelmäßig hangparallel beidseits der Bahntrasse um geeignete Strukturen zu nutzen. Freihängende Kabel in größerer Höhe über Grund sind besonders gefährlich, da diese von den Tieren nicht erkannt werden. Es handelt sich an diesem Standort um ein völlig neues und für die Tiere unbekanntes Hindernis. Es müssen regelmäßige tödliche Kollisionen angenommen werden. Mit einer verstärkten Anzahl von Fluchtflügen aufgrund der zu

erwartenden massiven Zunahme der Störungen ist zu rechnen, was die Kollisionsgefahr weiter vergrößert.

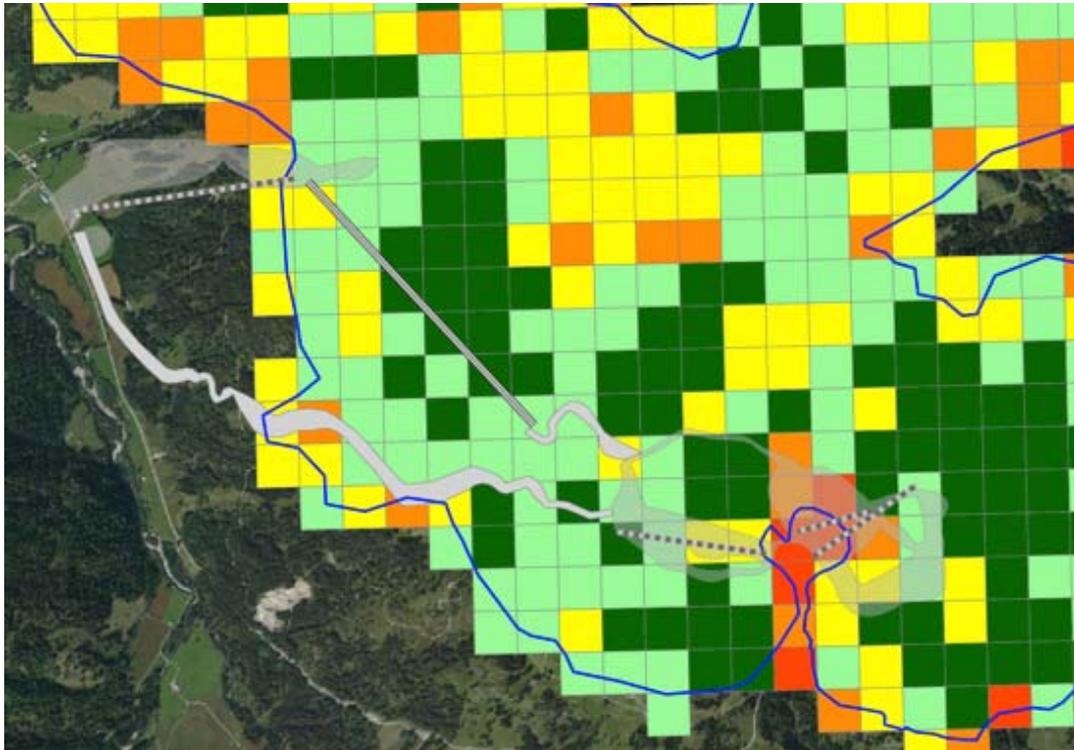


Abb. 8: SO-Seilbahn und Pistenflächen neu und Habitateignung Birkhuhn (dunkelgrün – sehr gut geeignet / 1, hellgrün – 2, gelb – 3, orange 4, rot – ungeeignet / 5)

Zunahme der Prädationsgefahr von Bodenfeinden: Die Pistenanlage und Präparation erleichtern die Zugänglichkeit von Skitourengängern (als Aufstiegsspur) aber auch Bodenfeinden (Fuchs, Baummarder, Hermelin). Dadurch kann der Prädationsdruck zunehmen und sich die Sterblichkeit der Birkhühner erhöhen.

Negative Auswirkungen von Gastronomiebetrieben im „Sondergebiet Bergbahn“: Die im Teilflächennutzungsplan zugelassenen Möglichkeiten zur Anlage von Gastronomiebetrieben im „Sondergebiet Bergbahn“ wird kritisch gesehen. Durch Bau- und Betrieb ergeben sich je nach Standort potentielle Konflikte mit gefährdeten Tierarten, v.a. Birkhühner (z.B. Kollisionsgefahr mit Fenstern, Beeinträchtigung der tageszeitlichen Aktivität, Zunahme von Prädatoren durch indirekte Fütterung, usw.)

„Kabinenbahn“ als Argument für Störungsreduzierung

Den Ausführungen von Lars (2014), die Kabinenbahn führe zu einer Kanalisierung der Wintersportnutzungen und Abnahme der Störungen für Raufußhühner, wird widersprochen. Im Gegensatz hierzu sehen wir eine **weitere Verschärfung bestehender Naturschutzkonflikte im Skigebiet Grasgehren.**

Auch widersprochen wird Lars (2014): „(...) der bestehenden Skigebiete Grasgehren und Balderschwang (...), welche seit Jahrzehnten ohne nennenswerte Konflikte unmittelbar den Grenzverlauf der Alpenschutzzone C tangieren, (...). Folgende Konfliktpunkte können festgestellt werden:

- Seit Jahren wird die Nutzungsfläche im Grasgehren Skigebiet z.B. mit dem sogenannten „Snowpark“ nördlich Lift 1 und 2 vergrößert,
- die Einrichtung einer „Skicross“-Trainingstrecke führt zu einer Ausweitung der Nutzungszone östlich Bolgenratbahn.
- Großveranstaltungen, auch die zeitweise massive Beschallung des „Snowparks“ führen regelmäßigen zu Störungen in angrenzenden Wildtierlebensräumen. Dies wurde mehrfach der Unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Oberallgäu angezeigt.
- Bereits seit Beginn der 1990er Jahre wird der massive Konflikt durch Variantenabfahrer im Bereich des Bolgengrates (Ausgangspunkt: Bergstation Bolgenratbahn) beschrieben (Georgii et al. 1991). Den zunehmenden Konflikt durch den neuen Trend „Freeriding“ führt Zeitler (2010) aus.
- Beobachtungen des LBV zeigen, dass bei Neuschneebedingungen alle bisherigen Versuche der Lenkung / Steuerung im Bereich der Bolgenratbahn gescheitert sind. Die Abfahrtsfläche der „Freerider“ nimmt einen erheblichen Teil (mindestens 11 ha) der Südflanke des Bolgengrates in Anspruch (**Abb. 9**).
 - ⇒ Diese Entwicklung ist für die Neuerschließung der SO-Kabinenbahn und den daraus resultierenden Folgen von besonderer Bedeutung.

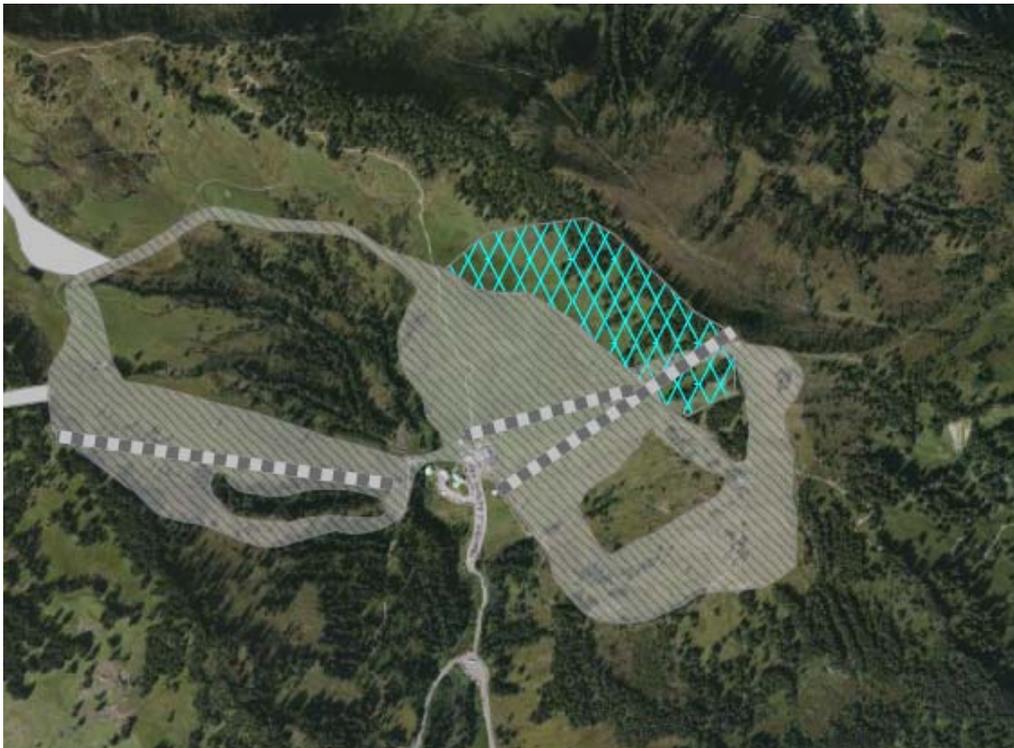


Abb.9: Bestehende temporäre Nutzungszone von Variantenskifahrern / Freeridern / Snowboard (Ab

Bergstation Bolgenratbahn) – Flächengröße: 11 ha.

Riedbergerhorn als zukünftiges attraktives Variantenski-/Freeridegebiet: Es ist zu erwarten, dass Variantenskifahrer / Freerider / Snowboarder mit der SO-Kabinenbahn ein bislang nie da gewesenes Nutzungsmuster im Gipfelbereich Riedberger Horn bewirken:

- ⇒ Mit Bau der SO-Bahn 100 Höhenmeter unter dem Gipfel des Riedberger Horns ergeben sich völlig neue Möglichkeiten für Freerider, Variantenskifahrer und Snowboarder (**Abb. 10**). Alle Erfahrungen aus anderen Skigebieten (auch der benachbarten Bolgenratbahn) lassen befürchten, dass mit dem Neubau der SO-Seilbahn sich ein attraktives lawinensicheres, schneereiches ca. 300 ha großes (!) Einzugsgebiet für Variantenskifahrer / Freerider / Snowboarder entwickelt, das zu flächendeckenden Nutzungsmustern führen und von einem überregionalen Personenkreis genutzt wird.
- ⇒ Diese Fläche würde sich noch deutlich vergrößern, wenn die Freerider / Variantenfahrer Steigfelle einsetzen und dadurch benachbarte Bereiche (v.a. Richtung Printschen) befahren können, die für Birkhühner von großer Bedeutung sind
- ⇒ Durch den massiven Variantenskibetrieb ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für den Birkhuhn-Winterlebensraum:
- ⇒ Es muss davon ausgegangen werden, dass dies zu einer Totalaufgabe von Birkhuhnüberwinterungsflächen in diesen Gebieten führt.
- ⇒ Aus den Erfahrungen anderer Skigebiete erscheinen angedachte „Lenkungs- und Steuerungsmaßnahmen“ nach Neubau der SO-Bahn zum Scheitern verurteilt zu sein.



Abb. 10: SO-Seilbahn (graue Linie), Pistenflächen neu (graue Fläche) und wahrscheinliches Einzugsgebiet von Freeride- / Variantenski- / Snowbaordaktivitäten (blaue Schraffur)

Ergebnisse Besuchermonitoring Winter 2014

Die von den Gutachtern (Lars 2014, Weixler 2010, 2012) beschriebenen starken negativen Auswirkungen bestehender Nutzungen durch Skitourenzügler, Schneeschuhwanderer und Winterwanderer auf Birkhühner bzw. „eine starke Vorbelastung des Gebietes“ muss relativiert werden:

- ⇒ Die bisherigen Nutzungen dieser Art lassen noch räumlich-zeitliche Nutzungsmöglichkeiten für Birkhühner zu.
- ⇒ Die Tiere zeigen eine nach wie vor hohe Nutzungsdichte im Planungsraum.

Während LARS (2014) gemäß Grasgehren Betriebs GmbH an günstigen Wochenenden von 2.000 Gästen / 20.000 Beförderungen des Grasgehren-Skigebiets ausgeht, ergaben Messungen des LBV zum Besuchermonitoring von Skitourenzügler, Winter- bzw. Schneewanderern (**Abb. 11, Abb. 12**):

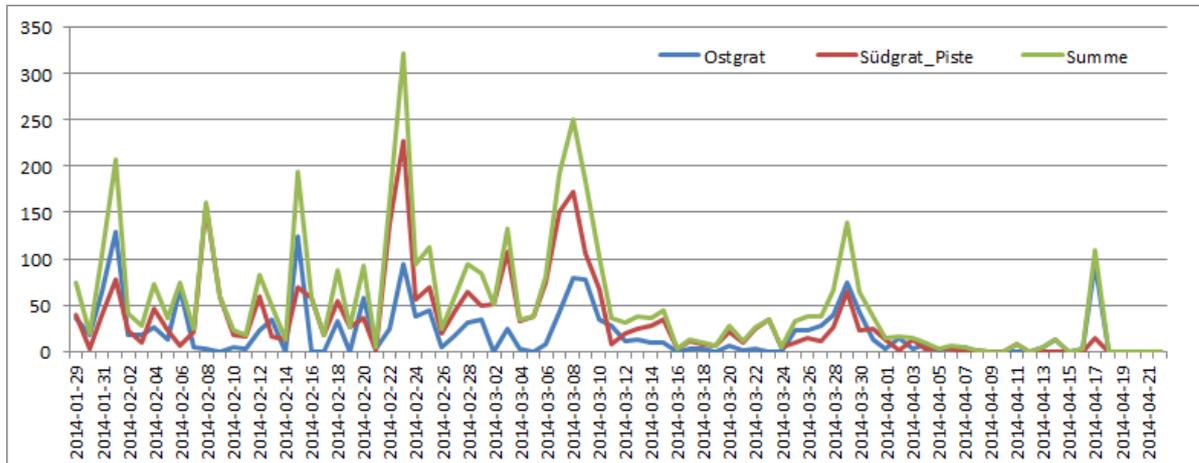
- ⇒ am Zählpunkt Ostgrat / Piste an 84 Tagen vom 29.1. – 22.4.2014 im Mittel 20 Personen pro Tag (0-129)
- ⇒ am Zählpunkt Südgrat_Piste im Mittel 34 Personen (0-227).
- ⇒ An einem von 84 Tagen war die Tagessumme beider Zählpunkte größer als 300 Personen (322 Personen am 23.2.2014)
- ⇒ An nur 5 von 84 Tagen mehr als 150 Personen als Tagessumme an beiden Zählpunkten gemessen
- ⇒ An 22 Tagen wurden am Zählpunkt Ostgrat 0 Personen gemessen
- ⇒ An 13 Tagen wurden am Zählpunkt Südgrat_Piste 0 Personen gemessen



Abb. 11: Standort der IR-Zählgeräte zum Besuchermonitoring (orange Dreiecke: Riedberger Horn Ostgrat; Riedberger Horn-Südgrat/Piste), schraffierte Fläche: Piste bestehend, gestrichelte Linie: bestehende Lifte.

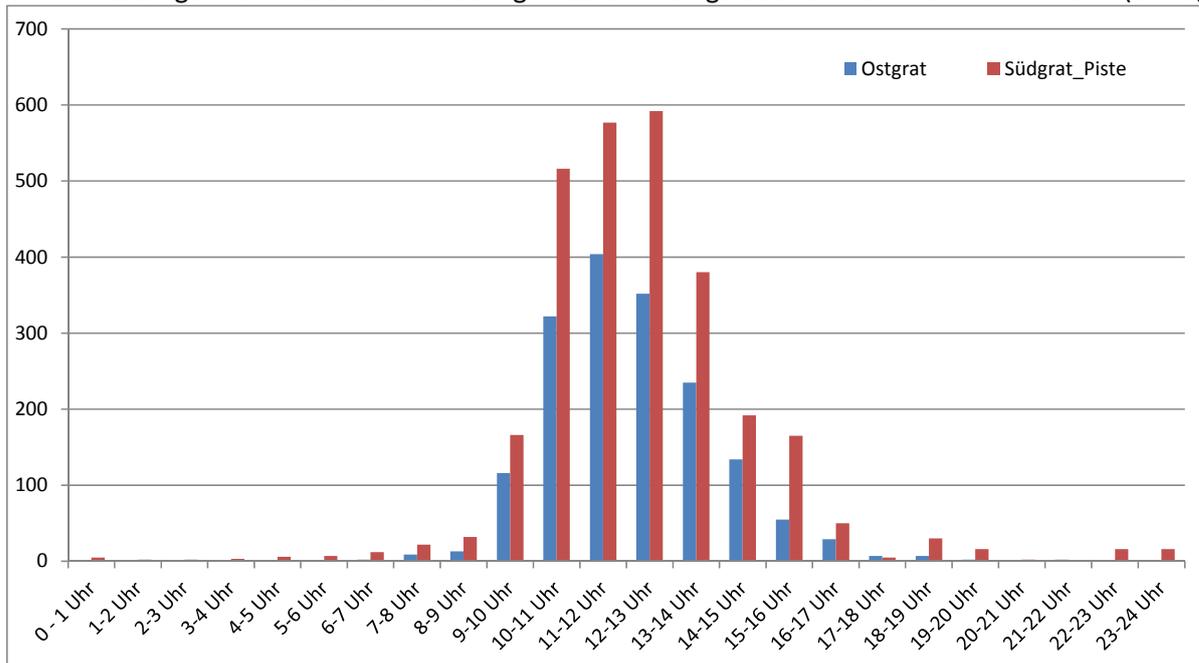
Die tageszeitliche Auswertung zeigte (**Abb. 13**):

- ⇒ Es gibt ca. 17 Stunden pro Tag in der keine bis sehr geringe Nutzungen auftreten
- ⇒ Die Nutzung konzentriert sich auf die Zeiten von 9 – 16 Uhr (7 Stunden)
- ⇒ In der für Birkhühner wichtigen Zeit vor 10:00 Uhr bzw. nach 16:00 Uhr erfolgen sehr wenige Begehungen



Ab

b. 12: Messungen zum Besuchermonitoring mittels IR-Zählgeräte vom 29.1.2014 – 22.4.2014 (84 Tage).



A

bb. 14: Messungen zum Besuchermonitoring mittels IR-Zählgeräte vom 29.1.2014 – 22.4.2014 (84 Tage). : Riedberger Horn Ostgrat; Riedberger Horn-Südgrat/Piste – Tageszeitliche Nutzung pro Zählstandort

Die Zählstandorte decken nicht alle Zustiegsrouten zum Riedberger Horn ab. Keine Daten liegen von der Aufstiegsroute aus dem Balderschwanger Gebiet vor. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass trotz der Sondersituation des Winters 2014 (vergleichsweise günstige Schneebedingungen am Riedberger Horn und dadurch überdurchschnittlich häufige Nutzungen bei Schneemangel in angrenzenden Bereichen) die Nutzungszahlen immer noch moderat erscheinen. Bei besseren Schneebedingungen verteilen sich zudem Skitourengänger /

Schneeschuhwanderer auf angrenzende Skitourenberge, bei größeren Schneehöhen reduziert sich generell die Anzahl der Winterwanderer.

Würden 2.000 Personen bei 20.000 Beförderungen pro Tag (LARS 2014) an besonders geeigneten Wochenenden mit der geplanten SO-Bahn zur geplanten Bergstation fahren, entspräche dies der 62 fachen Zahl der gemessenen aktuellen Spitzennutzung durch Skitourenzügler / Schnee- / Winterwanderer.

Es ist davon auszugehen, dass aber deutlich mehr als die derzeit angegebenen 2.000 Skifahrer (LARS 2014) an Spitzentagen das Gebiet Grasgehren aufsuchen. Gerade in zukünftig zu erwartenden schneearmen Wintern werden sich Wintersportler verstärkt auf in Hochlagen bzw. schneesichere Gebiete konzentrieren. Das Grasgehren Skigebiet hat meistens den frühesten Skisaisonstart (LARS 2014).

Die mittlere Beförderungszahl des Skibetriebs wird ansteigen. Im Vergleich zur mittleren Nutzungszahl durch Skitourenzügler / Schneeschuh-/ Winterwanderer ist von einer 100 fachen Zunahme auszugehen, wenn mit Mittel 500 Skifahrer die SO-Bahn nutzen würden und die Bergstation der SO-Kabinenbahn pro Tag 10x aufsuchen. *(Dies ist eine eher pessimistische Schätzung)*. Noch drastischer wären die Veränderungen an den bislang gering bis nicht genutzten Tagen durch Skitourenzügler / Schnee-/Winterwanderer. Diese für Wildtiere wichtigen Entlastungsphasen würden praktisch vollständig entfallen.

Etwa 50% der Wintersportler, die derzeit am Riedberger Horn Gipfel beobachtet wurden, waren Schneeschuhwanderer. Diese Gruppe ist weniger auf das flächige Begehen unverspurter / unverfahrener Bereiche fixiert wie Skifahrer. Ein Großteil der Schneeschuhwanderer bewegt sich – zumindest am Riedberger Horn - auf den Linien der Sommerwanderwege (v.a. Ostgrat und Südgrat). Dies ist beim Aufstieg weniger mühsam, da man sich auf gespurten Linien bewegen kann. Dadurch wird erheblich weniger Fläche genutzt als von Variantenskifahrern / Freeridern, die noch letzten vorhandenen Pulverschnee ausfahren und dadurch große Areale (auch mit lichten Wald) nutzen.

Zukünftige Sommernutzung bei Sommerbetrieb der SO-Seilbahn

Der gänzlich neue Sommerbetrieb der SO-Bahn würde eine gravierende Entwicklung für Birkhühner darstellen. Die damit verbundenen Auswirkungen / Gefahren für Schutzgüter wurden im Umweltplan (LARS 2014) nicht bewertet.

Der Sommerbetrieb der SO-Seilbahn befördert Personen etwa 100 Höhenmeter unterhalb des Riedberger Horn Gipfels. Dass diese Personen nicht am Gipfel des Riedberger Horn stehen bleiben, ist anzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass sich nie dagewesene Wanderströme auf bislang wenig begangene Bereiche (Brut-, Nahrungs- und Balzflächen, z.B. Printschen) ausdehnen. Bei einer Störschleppe von 150 m der am intensivsten von Nutzungszunahme betroffenen Wege wären viele der bevorzugten Habitatflächen entwertet, bzw. Tiere würden in weniger geeignete Bereiche verdrängt werden (**Abb. 15**). Eine Erschließungsmaßnahme kann jedoch auch weiter entfernte Gipfel im Nutzungsmuster beeinflussen. Es wird angenommen, dass es eine Ausweichbewegung von Wanderern zum

Gipfel des Wannenkopfes gibt, die dem Massenbetrieb am Riedberger Horn ausweichen. Dadurch ergeben sich Störungen an Standorten, die nicht unmittelbar von der Planung erschlossen werden.



bb. 15: Durch Sommerbetrieb der SO-Bahn (graue Linie) besonders intensiv genutzte Wege (mit Störschlepe 150 m, grauer Umgriff, offizielle Wanderwege – hellgraue Linien), Habitatraster Birkhuhn (dunkelgrün – sehr gut geeignet / 1, hellgrün – 2, gelb – 3, orange 4, rot – ungeeignet / 5), Abgrenzung Habitatkomplex Birkhuhn – blaue Linie.

- ⇒ Es muss befürchtet werden, dass sich ähnliche Entwicklungen wie im Fellhorngebiet ergeben, wo durch Wanderbetrieb ab Mai / Juni große Ausweich- / Fluchtbewegungen von Birkhühner in angrenzende Naturräume auftreten.
- ⇒ Das intensiver genutzte Fellhorngebiet ist zu dieser Zeit weitgehend Birkhuhn frei. Bislang wurden noch keine erfolgreichen Birkhuhnbruten in diesem Areal dokumentiert (Zeitler mündl.).
- ⇒ Lenkungs- und Informationsmaßnahmen bzw. die Ausweisung amtlicher Sperrgebiete könnten die zu erwarteten Nutzungen nicht begrenzen.
- ⇒ Es ist zu befürchten, dass durch diese Entwicklung die lokale Birkhuhnpopulation entscheidend geschwächt.

Beeinträchtigungen während geplanter Bauphase

Die langjährigen Erfahrungen des LBV aus dem Fellhorngebiet lassen befürchten, dass die geplanten Baumaßnahmen (Baustraße, Baustellenverkehr, Beschallung etc.) mit massiven Störungen von Birkhühnern verbunden sind. Derartige massive Geländeingriffe führten im Fellhorngebiet kurzfristig zu Abnahmen von fast 2/3 des lokalen Bestandes. Es muss bedacht werden, dass sich der Eingriffsraum in unmittelbarer Nähe zu hochwertigen Birkhuhnhabitaten befindet. Eine ökologische Bauaufsicht kann die zu befürchtenden negativen Auswirkungen des Baus nur unzureichend verhindern.

Auswirkungen auf andere wertgebende Tierarten: weitere Vögel

Auerhuhn (Anhang I Vogelschutz RL, RL Bayern / Deutschland: 1 – vom Aussterben bedroht; besonders geschützte Art §7 BNatschG)

Die Bestände der mitteleuropäischen Auerhuhnpopulationen gehen seit Jahrzehnten zurück. Auch in Bayern ist die Entwicklungstendenz seit der letzten Schätzung negativ. Im Moment geht man von ca. 400 - 600 Individuen aus (Bezzel et al. 2005).

- ⇒ Negative Auswirkungen auf die angrenzenden Auerhuhnbestände im Sommer- / Winterhalbjahr sind zu vermuten.
- ⇒ Von einer starken Zunahme von Pilz- und Beerensammlern im Umgriff der SO-Seilbahn ist auszugehen, die sich auf den jahreszeitlich bevorzugten Nahrungsflächen von Auerhühnern verstärkt aufhalten und diese stören.
- ⇒ Durch die starke Nutzungszunahme im Riedberger Horn-Gebiet werden Ausweichbewegungen von Wanderern in empfindliche, bislang wenig begangene Gebiete vermutet (Ostertal / Printschen, Wannenkopf/Süd, Mittelalpe).
- ⇒ Besonders könnte dabei die Dispersion von jungen Auerhühnern betroffen sein.

Haselhuhn (Anhang I Vogelschutz RL, RL D 2 – Stark gefährdet, besonders geschützte Art §7 BNatschG)

Die Bestände des Haselhuhns haben in den letzten Jahren überall in Mitteleuropa abgenommen und sind vielerorts verschwunden. Damit verbunden ist eine Isolierung der Restvorkommen. Für diese Entwicklung wird in erster Linie die Veränderung des Lebensraumes verantwortlich gemacht (Lieser & Willmann 1994, Nitsche & Plachter 1987).

- ⇒ Durch die starke Nutzungszunahme im Riedberger Horn-Gebiet werden Ausweichbewegungen von Wanderern in empfindliche, bislang wenig begangene Gebiete vermutet (Wannenkopf/Süd, Mittelalpe).

Alpenschneehuhn (Anhang I Vogelschutz RL, Rote Liste Bayern: 2 – Stark gefährdet; besonders geschützte Art (§7 BNatschG)

Diese Art kann primär im Winterhalbjahr von dem Eingriff betroffen sein. Insbesondere bei großen Neuschneemengen werden lange Ausweichflüge (von den Hochalpen bis Nagelfluhkette bzw. Reuter Wanne) durchgeführt.

- ⇒ Durch die hohe Mobilität ergeben sich mögliche Kollisionsgefahren mit dem Kabel der SO-Bahn

Waldschnepfe (Anhang II/1 Vogelschutz RL, Rote Liste Bayern: V – Art der Vorwarnliste, streng geschützte Art §7 BNatschG)

Die Waldschnepfe bewohnt reich gegliederte, lückige und krautreiche Laub- und Mischwälder. Nahrungshabitate findet sie in durchfliegbaren, krautreichen Beständen mit „weicher“ Humusform (stochernder Nahrungserwerb).

Vorkommensschwerpunkt auf „Feucht-Standorten“ (Quell-Standorte, Moore, Erlenbrüche, Auwälder und Feucht-wiesen). Sie ist ein Bodenbrüter und ihr Neststandort liegt meist an gut anfliegbaren Randlinien (Bestandsrändern) an nicht zu nassen, aber auch nicht zu trockenen Stellen.

- ⇒ Durch die hohe Mobilität der ergeben sich mögliche Kollisionsgefahren mit dem Kabel der SO-Bahn

Zitronenzeisig (Artikel 4 (2) Vogelschutz RL, Rote Liste Bayern: V – Art auf der Vorwarnliste, streng geschützte Art gem. §7 BNatschG)

Der Zitronenzeisig kommt in Bayern nur in den Alpen vor. Gefährdungen ergeben sich durch Lebensraumveränderungen, z.B. direkte Zerstörung der ursprünglichen Pflanzendecke durch den ausufernden alpinen Skisport, vor allem durch oft großflächige Erdbewegungen bei der Anlage von Skiliften und Skipisten (Bezzel et al. 2005). Wegen des kleinen Verbreitungsgebietes dieses europäischen Endimiten hat Bayern eine hohe europäische Verantwortung für den Erhalt der regionalen Populationen.

- ⇒ Beeinträchtigungen können sich durch Geländebewegungen, Veränderungen des Futterangebots und Störungen ergeben

Raufußkauz (Anhang I Vogelschutz RL, Rote Liste Bayern: V – Art auf der Vorwarnliste, streng geschützte Art gem. §7 BNatschG)

Der Raufußkauz bevorzugt strukturierte Nadelwälder mit montanem oder subalpinem Klima, die dem Waldkauz wegen zu geringem Laubholzanteil, zu langer Einförmigkeit oder zu langer Schneebedeckung kaum mehr entsprechen. In tiefer gelegenen Gebieten weicht er auf rauere Klimainseln wie Kammlagen, spät ausapernde Hoch-flächen oder Bergrücken aus. Wichtigste Requisiten sind für den Stand- und Strichvogel (Mitteleuropa) ein gutes Höhlenangebot (vor allem Schwarzspechthöhlen), in unmittelbarer Nachbarschaft deckungsreicher Tageseinstände und kleiner unterholzfreier, offener und kleinsäugerreicher Jagdflächen (lückig stehende Altholzbestände, Waldwiesen, Moore, Waldränder, aber auch Alpweiden und Latschenbezirke bis in die Felsregion) (Glutz & Bauer 1994).

- ⇒ Gefährdungsursachen ergeben sich durch Verlust von bzw. Mangel an geeigneten Bruthöhlen, Fragmentierung von geschlossenen Waldgebieten und Störung des Brutgeschäftes im unmittelbaren Umfeld der Höhle.
- ⇒ Auch müssen Auswirkungen von Beleuchtung und Beschallung durch Pistenpräparierung bzw. Beschneigung angenommen werden.

- ⇒ Durch Rodungen werden möglicherweise wichtige Höhlenbäume als Brutplatz entfernt

Sperlingskauz (Anhang I Vogelschutz RL, Rote Liste Bayern: V – Art auf der Vorwarnliste, streng geschützte Art gem. §7 BNatschG)

Reich strukturierte, ausgedehnte Wälder mit hohem Nadelholzanteil und ausreichendem Angebot an Höhlen und Halbhöhlen – insbesondere auch im stehenden Totholz - werden bevorzugt. Neben abwechslungsreich gegliederten Baumbeständen müssen Freiflächen vorhanden sein. Das artspezifische Habitatmosaik zeigt eine vielfältige Gliederung in Stangen- und Althölzer, Lichtungen, Moore, Wiesen oder Schneisen. Monotone, gleichaltrige Bestände wie ausgedehnte Hochwälder, flächige Kahlschläge oder Dickungen werden gemieden. Unterschiedliche Lichtverhältnisse fördern eine abwechslungsreiche Krautschicht, die als Beutehabitat von Kleinsäugetieren dient. Viele Sperlingskauzreviere fallen durch ihren Gewässerreichtum auf. Grund dürfte vor allem das ausgeprägte Badebedürfnis im Winterhalbjahr sein (Gefiederreinigung nach „Auftauen“ von deponierter Nahrung aus Nahrungsdepots).

- ⇒ Gefährdungsursachen ergeben sich wie beim Raufußkauz durch Verlust von bzw. Mangel an geeigneten Bruthöhlen, Fragmentierung von geschlossenen Waldgebieten und Störung des Brutgeschäftes im unmittelbaren Umfeld der Höhle.
- ⇒ Auch müssen Auswirkungen von Beleuchtung und Beschallung durch Pistenpräparierung bzw. Beschneigung angenommen werden.
- ⇒ Durch Rodungen werden möglicherweise wichtige Höhlenbäume als Brutplatz entfernt

Grauspecht (Anhang I Vogelschutz RL, Rote Liste Bayern: 3 – gefährdet, streng geschützte Art gem. §7 BNatschG)

Der Grauspecht ist ein Bewohner von reich gegliederten Landschaften mit einem hohen Grenzlinienanteil zwischen Laubwäldern und halboffener Kulturlandschaft. Dort besiedelt er Laubwälder, Gehölz- und Streuobstbestände. Im Gegensatz zu seiner Geschwisterart Grünspecht, dringt er weiter ins Waldesinnere vor. Wichtige Voraussetzung hierfür ist ein hoher Grenzlinienreichtum (Glutz & Bauer 1994). Blößen, Aufforstungsflächen, Böschungen, Wegränder und südexponierte Waldränder haben für die Nahrungssuche eine große Bedeutung (Südbeck 1993). Potenzielle Grauspecht-Habitats sind vor allem Buchen- und Buchenmischwälder, Eichen-Buchenwälder und Eichen-Kiefernwälder, Auwälder und strukturreiche Bergmischwälder (Glutz & Bauer 1994).

- ⇒ Gefährdung: Verlust alter, struktur- und totholzreicher Laub- und Mischbestände durch Rodung

Grünspecht (Rote Liste Bayern: V- Art auf der Vorwarnliste, streng geschützte Art gem. §7 BNatschG)

- ⇒ Gefährdung: Verlust alter, struktur- und totholzreicher Laub- und Mischbestände durch Rodung

Schwarzspecht (Anhang I Vogelschutz RL, Rote Liste Bayern: V- Art auf der Vorwarnliste, streng geschützte Art gem. §7 BNatschG)

Der Schwarzspecht ist ein Waldvogel größerer Altbestände besonders aus starken Buchen oder Kiefern. Im Gegensatz zu anderen Spechtarten weist er aber keine zu strenge Bindung an bestimmte Waldtypen oder Höhen-stufen auf. Jedoch stellt er Ansprüche an die Ausdehnung des Waldgebietes, an eine Mindestausstattung mit al-ten, starken Bäumen zum Höhlenbau und dem Vorhandensein von totem Moderholz (Bauer & Hölzinger 2001).

- ⇒ Gefährdung: Verlust alter, struktur- und totholzreicher Laub- und Mischbestände durch Rodung
- ⇒ Mangel an Totholz
- ⇒ Störungen am Brutplatz

Dreizehenspecht (Anhang I Vogelschutz RL, Rote Liste Bayern: 2 – stark gefährdet, streng geschützte Art gem. §7 BNatschG)

Der Dreizehenspecht ist ein typischer Bewohner des autochthonen Fichtenwaldes (Glutz & Bauer 1994). Neben Nadelbäumen, speziell der Fichte, scheinen Totholzreichtum ($\geq 5\%$ Totholzanteil) und lichte, sonnige Waldpartien und Waldränder für die Biotopwahl ausschlaggebend zu sein (Scherzinger 1982). Ruge (1972) betont die Bedeutung von Lawinenschneisen, Schneebruchlöchern etc. im Spechtrevier. Er ist ein hochspezialisierter Baumkletterer und Hackspecht, der sich überwiegend von rindenbrütenden Käfern wie Borkenkäfern und von Spinnen, aber auch von holzbohrenden Arten (z.B. Bockkäfern) ernährt. In sehr geringem Maße nutzt er auch pflanzliche Nahrungsstoffe. Nachgewiesen wurden Vogelbeeren (Hogstadt 1970) und Fichtensamen. Durch Ringeln gewonnener Baumsaft ist zudem von April bis September gelegentlich eine zusätzliche Nahrungsquelle (Glutz & Bauer 1994), deren Bedeutung allerdings überschätzt wird. Dreizehenspechte leben nahezu ganzjährig – wenn auch auf Distanz – in Partnerkontakt. Männchen und Weibchen bewohnen Reviere, die sie auch beide verteidigen (Scherzinger 1982). Die Reviergrößen unterscheiden sich, je nach Jahreszeit und Biotopqualität und werden in der Fachliteratur mit 20 bis 200 ha angegeben (Ruge 1968, Scherzinger 1982, Dorka 1996). Ein sehr wichtiges Strukturelement im Dreizehenspechtrevier sind Signalbäume. Es handelt sich dabei in der Regel um tote, stehende Fichten, mit guten Resonanzeigenschaften (Blume & Tiefenbach 1997).

- ⇒ Gefährdung: Mangel an totholzreichen alten Bergfichtenwäldern
- ⇒ Dreizehenspechte kommen in unmittelbarer Nähe zum Lift 1 / 2 Grasgehren vor, sowie im Bereich des geplanten Piste Richtung Balderschwang bzw. entlang der Trasse der geplanten SO-Bahn

Steinadler (Anhang I Vogelschutz RL, Rote Liste Bayern: 2 – stark gefährdet, streng geschützte Art gem. §7 BNatschG)

- ⇒ Gefahr: Kollision mit Seilbahnkabel der SO-Seilbahn (Reviervogel Revier Balderschwang, Einzel- / Jung.- bzw. Fremdadler)

Wanderfalke (Anhang I Vogelschutz RL, Rote Liste Bayern: 3 –gefährdet, streng geschützte Art gem. §7 BNatschG)

- ⇒ Gefahr: Kollision mit Seilbahnkabel der SO-Seilbahn (v.a. intensive Jagdflüge am Riedberger Horn zur Zugzeit ab August)

Kolkrabe (besonders geschützte Art gem. §7 BNatschG)

- ⇒ Gefahr: Kollision mit Seilbahnkabel der SO-Seilbahn

Zusätzliche Gefahren bei Vogelzug

Das Riedberger Horn befindet sich auf einer Durchzugstrecke von Zugvögeln. Sowohl Klein- als auch Großvögel passieren den Bereich.

- ⇒ Da viele Arten hangparallel und in geringer Höhe, sowie Kleinvögel v.a. nachts ziehen, müssen mögliche Kollisionsgefahren mit dem Seilbahnkabel der SO-Bahn näher geprüft werden.

Auswirkungen auf andere wertgebende Tierarten: ausgewählte Säugetiere, Amphibien, Schmetterlinge

Schneehase (Rote Liste Deutschland: R- extrem selten)

Schneehasen kommen im Gebiet es Riedberger Horns vor;

- ⇒ Beeinträchtigungen des Eingriffs ergeben sich durch Habitatzerstörung, Beleuchtung und Beschallung (durch Beschneigung / Pistenpräparation)

Fledermäuse

Bei den geplanten Rodungsmaßnahmen könnten wichtige Brut- / Wohnstätten von Fledermäusen betroffen sein. Im Umgriff des Planungsraums kommen zahlreiche gefährdete Arten vor.

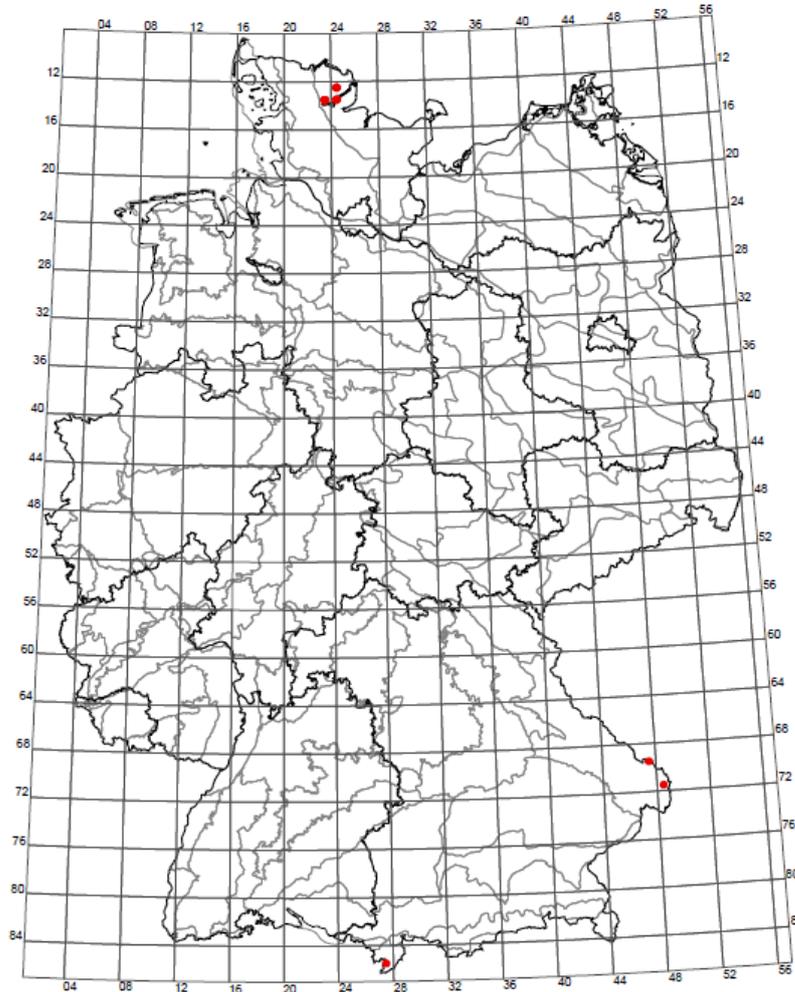
Birkenmaus *Sicista betulina* (Anhang IV FFH-RL, Rote Liste Deutschland: 1 - vom Aussterben bedroht)

In ihrem geographisch extrem kleinen Vorkommensgebieten ist die Birkenmaus vor allem durch großflächige Nutzungsänderungen mit Vernichtung der Pflanzendecke oder Veränderung der Pflanzenartenzusammensetzung gefährdet (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-birkenmaus.html>)

- ⇒ Diese in Deutschland extrem seltene Art (**Abb. 16**) wurde erst ab 1985 im Gebiet des Riedberger Horns nachgewiesen. Der genaue Status ist nicht bekannt. Nähere Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen dieses national bedeutsamen Artvorkommens sind zwingend erforderlich.

Birkenmaus (*Sicista betulina*)

Verbreitung der Art in Deutschland



Nachweise ab 1990, Stand: 2006

Fachliche Grundlagen: LANIS-Bund, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Naturräumliche Gliederung nach Meynen/Schmidthöfen (1990)
Topographische Grundlage: VG 1000 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (www.bkg.bund.de)

Abb. 16: Vorkommen der Birkenmaus *Sicista betulina* in Deutschland (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-birkenmaus.html>)

Amphibien

Alpensalamander *Salamandra atra* (Anhang IV – FFH-RL)

- ⇒ Beeinträchtigungen ergeben sich durch Bauwerke / Maßnahmen zur Beschneigung (Speicherteiche, Schneischächte etc.)
- ⇒ Diese müssen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung detailliert geprüft werden

Schmetterlinge

Folgende FFH-relevante Arten müssen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Vorkommen / Betroffenheit geprüft werden, die im Planungsraum Vorkommen besitzen könnten:

- Skabiosen-Scheckenfalter *Euphydryas aurinia* (Anhang II – FFH-RL)
- Schwarzer Apollo *Parnassius mnemosyne* (Anhang IV – FFH-RL)
- Apollofalter *Parnassios apollo* (Anhang IV – FFH-RL)

Fazit:

Es ist davon auszugehen, dass die Planungen gegen mehrere Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörungsverbot Lebensräume) des §44 BNatschG verstoßen. Die Planung ist nicht genehmigungsfähig, weil ihre Verwirklichung nach §44 BNatschG dauerhaft unmöglich erscheint.

5. Verstoß gegen §34 BNatschG und §1a Abs. 4 BauGB: Fehlende FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung:

Nach § 34 BNatschG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Wie oben dargestellt greift der Plan in eines der wichtigsten Quellgebiete für Birkwild in den Allgäuer und Bayerischen Alpen. In der Folge ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Birkwildbestandes des benachbarten FFH-Gebietes „Hörnergruppe“ sowie des SPA-Gebietes „Hoher Ifen und Piesenkopf“ zu erwarten

Im FFH-Beschreibung ist als einzige Tierart explizit das Birkhuhn (*Tetrao tetrix* ssp. *Tetrix*, A409) als im FFH-Gebiet Hörnergruppe zu schützende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie genannt. Auch in der gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele wird explizit auf Raufußhühner eingegangen:

„Erhaltung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Lebensraumtypen, darunter auch Raufußhühner und andere Vögel.“

Für das SPA-Gebiet „Hoher Ifen und Piesenkopf“ ist u.a. folgendes Erhaltungsziel genannt: „Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Birkhuhns“

Diese Einschätzung wird durch eine Kurzbewertung der Flächennutzungsplanung durch den ortkundigen und auf jahrzehntelange Erfahrung zurückgreifenden Wildbiologen Albin Zeitler unterstützt:

„Das lokale Vorkommen um das Riedberger Horn und den Bolgengrat ist ein zentraler Ausschnitt innerhalb eines größeren zusammenhängenden Bestandsquellgebietes und damit ein geographischer wie auch ein genetischer Trittstein für Birkhühner. Dieses Quellgebiet stützt das unmittelbar nördlich davon liegende Vorkommen und das in der gesamten Nagelfluh-Kette, der östlich liegenden Hörnerkette und sichert auch die Verbindung mit dem westlich angrenzenden Gebiet Hochschelpen und den südlich angrenzenden Gebieten

Piesenkopf – Kackenkopf - Gatterkopf und Gottesackerwände (teilweise Naturschutzgebiet und SPA Gebiet Natura 2000). Es sichert durch die Wechselwirkungen den genetischen Austausch auch die Stabilität dieser Gebiete. Die Bewertung als unverzichtbare Bestandsquelle wie der Stabilitätssicherung des gesamten Vorkommens westlich des Illertales ist nach dem vorhandenen Datenvorrat offensichtlich.“

„In den gegenwärtig abgegrenzten FFH-Gebieten führen die Auswirkungen der Verwirklichung der Planungen zwangsläufig zu Effekten, die nicht mit der langfristigen Sicherung des Erhaltungszustandes des Vorkommens in den FFH-Gebieten und der großräumig angrenzenden SPA-Gebiete vereinbar sind. Das gilt vor allem dadurch, dass der Parkplatz im Grasgehren-Gebiet auf über 1400 m Höhe zu einem vielfältigen Freizeitdruck auch weit über die Nutzung als Pistenskigebiet hinaus führt (siehe folgende Kapitel). Es werden zwar auch nach der Umsetzung der Seilbahn und Pistenbauplanungen auf absehbare Zeit Birkhühner im Gebiet nachweisbar bleiben. Wesentliche Funktionen der Sicherung des Erhaltungszustandes im FFH-Gebiet, z.B. die der Quellpopulation, werden aber damit riskiert. Damit wird das Verschlechterungsverbot, das für die FFH-Gebiete gilt, durch die Verwirklichung der Planungen durchbrochen.“

(Zeitler 2014, siehe Anlage)

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (§1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §34 BNatSchG) ist daher zwingend erforderlich.

6. Jagdrecht - Wildschutzgebiet Rotwild:

Der Pistenneubau durchquert ein amtliches Wildschutzgebiet für Rotwild (**Abb. 17**). Hier ist das Betreten vom 16.11. bis 30.4. verboten. Die notwendige Verlegung des Wildschutzgebietes / des Wintergatters wird kritisch gesehen. Auch durch die zu befürchtende massiv ansteigende Nutzung durch Variantenskifahrer / Freerider (9.2.10) ergäben sich Störungen für das Rotwild im angrenzenden Ausweichgebiet, die letztlich zu einer Zunahme



der Schädigung des Schutzwaldes führen können.

Abb. 17: Amtliches Wildschutzgebiet (mit Betretungsverbot) – grüne Fläche; graue Fläche - Piste neu geplant, graue Linie – SO-Seilbahn neu geplant, schraffierte Fläche: Piste, gestrichelte Linie: bestehende Lifte (Nordwest: Riedberger Horn Skigebiet, Südost: Grasgehren Skigebiet).

7. Missachtung der Bodenschutzfunktion durch Rodung und Eingriffe in den Wasserhaushalt und die Bodenstrukturen an extrem labilen

Geologisch besteht das Gebiet des Riedbergerhornes aus dem Leitgestein des Flysch. Das Gestein, bestehend vielfach aus Mergel- und Tonmergel sowie Tonschieferanteilen, ist sehr verwitterungsfreudig. Das Flyschgestein gehört zu den veränderlichfesten Gesteinen und neigt zu Massenbewegungen wie Rotationsbodenanbrüche, Zugrissen und Translationsrutschungen und mehr oder weniger langsamen Gleitungen ganzer Hangpartien (Kriech- und Fließbewegungen). Aufgrund des großen Niederschlagsdargebots und der hohen Gerinnedichte kommt es zu zahlreichen Vernässungszonen und zu Massenbewegungen.

Das gesamte Flyschgebiet des Riedbergerhornes ist gekennzeichnet durch zahlreiche aktive Kriechbewegungen und Murströme. Nach der Prozesskarte zu den Gefahrenhinweiskarten (s. Bayerisches Landesamt für Umwelt) weisen großen Flächen der west- und südwestexponierten Hangflanken des Riedbergerhornes (Bereiche der geplanten Skipiste) sowie Bereich der geplanten Kabinenbahn) Anzeichen für **aktive tiefgreifende Rutschungen und aktive Massenbewegungen** auf. Darüber hinaus sind große Bereiche durch **ältere (relikte) Fließ- und Kriechbewegungen** gekennzeichnet.

Anfälligkeit für **flachgründige Hanganbrüche Translationsbodenrutschungen** treten vor allem in den oberen Hängen des gesamten Grasgehrenkessels, dann im Bereich der Hornalpe und der Oberen Mittelalpe sowie des nordwestlichen Grates vom Gipfel des Riedberghornes in Richtung zur Gipfelstation des bestehenden Sesselliftes von Balderschwang.

Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen kommt es zu Bodenverdichtungen durch die Baufahrzeuge während der Bauzeit und auch nachträglich durch die Pistenpflege , damit steigt der Oberflächenabfluss bei Starkregen noch weiter an, sodass Erosionsprozesse wie Gerinnemuren, Schuttströme und Hangrutschungen im verstärkten Maße ausgelöst werden. Besonders negativ auf Vegetation und Bodenwasserhaushalt (wie Verlust der Speicherwirkung) wirken sich Bodenbewegungen und Pistenplanien aus. Eingriffe in diese instabilen Hangflanken führen zu einer Reaktivierung von weiteren Kriech- und Murprozessen in Hangflanken, die sich derzeit im Beharrungszustand befinden (s.auch Bunza 1976). Das Gefahrenpotenzial von alpinen Naturgefahren erhöht sich somit drastisch. Es wird darauf hingewiesen, dass in den 60ger Jahren im Bereich der geplanten Skipiste eine größere Rutschung stattgefunden hat, die momentan zur Ruhe gekommen ist, aber jederzeit reaktiviert werden könnte. Damit wäre u.a. die Riedbergstraße gefährdet.

Die geplante Skipiste durchschneidet im unteren Hangbereich auf großen Strecken noch intakten Bergmischwald. Eine Rodung dieser Feucht- und Nasswälder führt zu einer weiteren Vernässung, da die biologische Dränwirkung des Waldes entfällt. Damit steigt der Porenwasserdruck und der Wassergehalt im Boden; es kommt zum Zerfall der inneren Reibung, der Boden folgt der Schwerkraft, das heißt weitere Rutschungen werden ausgelöst. Weitere Folge des Anstiegs des Oberflächenabflusses auf der gesamten Fläche durch die Baumaßnahmen und dem künftigen Pistenbetrieb) ist eine gesteigerte Hochwasserführung in den Gräben und Bäche. Damit steigt das Transportvermögen (Schubspannung) oder es kommt zu einer verstärkten Eintiefung in dem weichen, erosionsanfälligen Flyschgestein. Im ersten Fall kommt es zum Transport von Verwitterungsschutt und Totholz und somit zur

Murbildung. Im zweiten Fall sind Uferanbrüche und Bildung von Feilenanbrüchen die Konsequenz. Damit steigt die Gefahr für Siedlungen, Wege und Straßen. Technisch aufwendige, kostspielige Sanierungsmaßnahmen wie Wildbachverbauungen mit Wildbachsperrern, räumbare Murefangsperrern und Schutzdämme zum Schutz der bestehenden Infrastruktur werden notwendig.

Eine zusätzlichen Belastung durch Anlage von Skiliften und dazugehörigen Abfahrten würde also unweigerlich zu weiteren starken Abtragserscheinungen führen, die eine Umwandlung der jetzt noch zum großen Teil im Beharrungszustand befindlichen Bäche in mur- und geschiebestromträchtige Gerinne und eine gänzliche Zerstörung der Landschaft zur Folge hätte. (s. Kröger 1970, Bunza 1976).

Die Labilität war bereits 1972 mit ausschlaggebend für die Zuordnung des Plangebietes zur Zone C des Alpenplans. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Wegen der hohen Labilität der vom TNVP-E betroffenen Flächen steht der Pisten- und Seilbahnbau im Widerspruch zu Art. 14. Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention.

Auszüge aus dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention von 1991:

Artikel 14: Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

[...] Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten [...] in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich zweifelsfrei um unmittelbar geltendes und hinreichend bestimmtes Recht. Wie oben geschildert, ist der Bereich des Riedbergerhorns eindeutig als labiles Gebiet einzustufen. Damit ist die Anlage (Bau, Planierung) in diesem Bereich unzulässig. Vgl. hierzu Bescheid des Umweltsenates der Republik Österreich, Skigebietserweiterung Mutterer Alm - Axamer Lizum; US 6B/2003/8-57 vom 22. März 2004 und Berufungsentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 2004/03/0116-10 vom 08.06.2005.

8. Unzulässigkeit von Rodungen (gemäß Bayerisches Waldgesetz / Bayerischer Bergwaldbeschluss)

Die geologischen Verhältnisse im Planungsbereich (Flysch) ergeben erosionsgefährdete, labile Standorte. Die darauf stockenden Waldbestände sind Schutzwald nach Art 10. des Bayerischen Waldgesetzes.

Schutzwald – Auszug Waldgesetz und Bewertung

(1) Schutzwald ist Wald

- 1. in den Hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge,*
- 2. auf Standorten, die zur Verkarstung neigen oder stark erosionsgefährdet sind,*
- 3. der dazu dient, Lawinen, Felsstürzen, Steinschlägen, Erdabrutschungen, Hochwassern, Überflutungen, Bodenverwehungen oder ähnlichen Gefahren vorzubeugen oder die Flussufer zu erhalten.*

Mindestens 5,5 ha Waldrodungen (laut Planunterlagen S 43 mindestens 0,1 ha im Bereich der geplanten Bergbahn, 5,4 ha im Bereich der geplanten Familienabfahrt) würde das Vorhaben erfordern, davon wären mehrere Hektar ausgewiesener Schutzwald betroffen. Im Umgriff der Maßnahmen kämen zudem weitere Waldbestände in Mitleidenschaft, die derzeit noch durch die vorgelagerten Waldflächen geschützt sind. Denn die Rodung von Bergwaldflächen verringert das Wasserspeichervermögen und erhöht damit den oberflächlichen Wasserabfluss, was die Erosions- und Hochwassergefahr wiederum verschärft. Dabei sind auch nach Planunterlage besonders gefährdete Rutschhanglagen (Auszug Informationsdienst Alpine Naturgefahren IAN) von Rodungen betroffen, die sich hangabwärts anschließende Wälder auf „Fließböden“ in ihrer Stabilität schwächen.

Bergwaldbeschluss: In diesem Zusammenhang ist der „Bergwaldbeschluss“ des Bayerischen Landtages aus dem Jahr 1984 richtungsweisend und unverändert gültig: *„Rodungen im Bergwald für neue Freizeiteinrichtungen (z.B. für Wintersport) oder Infrastrukturmaßnahmen sind grundsätzlich nicht mehr zuzulassen“*. Der vorliegende Umweltbericht zum TFNP führt hierzu aus, die „geplante Verbindungsbahn“ sei „[...] nicht als Neubau anzusehen, stellt lediglich eine Maßnahme zum Erhalt des bestehenden Skibetriebes“ dar. „Projektbedingte Eingriffe in Waldlebensräume“ seien „nur in sehr geringem Umfang notwendig“. (UB, S. 34)

Diesen Ausführungen widersprechen wir entschieden. Die geplante Verbindungsbahn führt zu einer gänzlichen neuen Ausrichtung der Skigebiete sowie einer zusätzlichen Sommernutzung. Erhebliche Flächen werden für den Betrieb in Anspruch genommen, - allein rund 6 ha an Waldflächen müssen gerodet werden. Im deren Bereich und auf weiteren Flächen der geplanten Familienabfahrt werden aufgrund der dortigen Topographie und der geologischen Situation großflächige Planierarbeiten sowie Hangverbauungen notwendig werden. All dies geht weit über die Modernisierung einer bestehenden Anlage hinaus. Das Projekt steht damit im Widerspruch zu den Belangen des Bayerischen Waldgesetzes, den Grundsätzen und örtlichen Vorgaben des Waldfunktionsplanes und des Bergwaldbeschlusses des Bayerischen Landtages.

9. Missachtung der Alpenkonvention

Die Planung ist nicht mit Zielen / Vorgaben der Alpenkonvention¹ vereinbar, sie widerspricht folgenden Protokolle der Alpenkonvention:

- Bodenschutz, Art. 14 Abs. 1 *„Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass ... Genehmigungen für den Bau und Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.“*
- Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere die Art. 11, 12, 13, und 14
- Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
- Bergwald insbesondere Art. 7 und 8

¹ Deutschland - eines der ersten Länder, das Protokolle der Alpenkonvention ratifiziert hat - übernimmt am 21. November 2014 den Vorsitz der Alpenkonvention.

- Tourismus insbesondere Art. 5, 6, 9, 10 und 12

Die Alpenkonvention und insbesondere ihre Durchführungsprotokolle stellen nicht nur an den nationalen Gesetzgeber gerichtete Programmsätze dar, sondern enthalten unmittelbar geltendes und anzuwendendes Recht und sind von den nationalen Behörden zu beachten (vgl. Leitfaden zur Umsetzung der Alpenkonvention).

Der größte Teil der Flächen am Riedberghorn besteht aus Feucht- und Nassflächen. Diese Standorte zeichnen sich hinsichtlich der hydrologischen Standorteigenschaften (hydromorphe Böden wie Pseudogleye, Hanggleye und Nasshanggleye) durch hohe bis sehr hohe Oberflächenabflüsse bei Starkregen aus (s. Schauer 2014). Sie zeigen eine hohe Bereitschaft zu Kriech- und Fließbewegungen.

10. Nicht Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung

Das Thema Verkehr ist in den Antragsunterlagen bisher völlig unzureichend behandelt. Es werden zum einen Aussagen gemacht, die nicht den Tatsachen entsprechen, zum anderen fehlen Prüfungen zu den Auswirkungen auf das umliegende Straßenverkehrsnetz komplett. Diese Prüfungen hätten durchgeführt werden müssen, um zu einem halbwegs vollständigen Überblick der Auswirkungen des Planungsvorhabens u.a. auf die verschiedenen Schutzgüter zu kommen.

Zu den verkehrlichen Auswirkungen im Bereich des Riedbergpasses:

In den Planungsunterlagen wird folgende Behauptung aufgestellt:

„Die Anfahrt zum Skigebiet Grasgehren erfolgt ausschließlich über die OA 9 (Riedbergpass). Ein grundsätzliches Problem ist jedoch, dass für den Riedbergpass bei entsprechender Witterung im Winter häufig Schneekettenpflicht besteht und es in seltenen Fällen auch zur vollständigen Sperrung der Kreisstraße kommt. Ein alpiner Skibetrieb ist während dieser Tage im Bereich Grasgehren nur noch eingeschränkt möglich, was einen erheblichen nachteiligen Effekt für die Rentabilität des Skigebietes Grasgehren bedeutet.

Derzeit werden die beiden Skigebiete Grasgehren und Balderschwang zwar durch einen Shuttlebus verbunden. Allerdings ist diese Busverbindung für den Skitouristen auch mit unvermeidlichen Unannehmlichkeiten verbunden (Wartezeit auf den Bus, Abschnallen der Ski, Zeitverlust durch den Bus-transfer etc.), die im Vergleich zu anderen Skigebieten einen Wettbewerbsnachteil darstellen.“

Zu diesen Aussagen ist folgendes zu bemerken:

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre besteht an 0-5 Tagen pro Jahr ganztägige Schneekettenpflicht am Riedbergpass.

Öfter herrscht Schneekettenpflicht in der Nacht und den frühen Morgenstunden. Da die Räumung des Abschnitts Grasgehren – Obermaiselstein hohe Priorität hat, ist die Schneekettenpflicht gegen 9.00 Uhr meist wieder aufgehoben, so dass eine Anfahrt des Skigebiets Grasgehren problemlos möglich ist.

Die im Viertelstundentakt verkehrenden Skibusse fahren auch bei Kettenpflicht. Sie sind gerade für die Übernachtungsgäste von Obermaiselstein auch nicht unattraktiver als die Anfahrt mit dem Auto, da man mit dem Bus direkt zur Liftstation der Grasgehrenlifte fahren

kann. Dagegen ist von den bestehenden und erst recht von den neu geplanten Parkplätzen ein relativ weiter Fußweg in unebenem Gelände zur Liftstation notwendig. Außerdem ist der Skibus für Obermaiselsteiner Urlaubsgäste kostenlos.

Eine Totalsperrung des Passes über eine Kurzzeitsperrung hinaus hat es in den letzten Jahren während der Liftzeiten nicht gegeben.

Unabhängig davon würde ein Skigebietszusammenschluss an der bestehenden Situation auch nicht viel ändern, da das bisherige Skigebiet Grasgehren bisher zum mit Abstand überwiegenden Anteil (schätzungsweise 80-90%) vom Illertal aus angefahren wird. Dies wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Daher verbessert der Skigebietszusammenschluss die Erreichbarkeit des Skigebiets Grasgehren nur unwesentlich.

Eine geringfügige Verbesserung der Erreichbarkeit des Skigebiets Grasgehren von beiden Seiten aus geschieht dagegen derzeit durch den 15 Mio. Euro teuren Ausbau der Riedbergpassstraße.

Zu den Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das umliegende Straßennetz

Mit dem Klimawandel wird sich der Skitourismus im Allgäu auf die hochgelegenen Skigebiete, die neben dem Oberjoch v.a. im Bereich Oberstdorf, Kleinwalsertal und Balderschwang anzutreffen sind, konzentrieren. Hier sind diverse kapazitätssteigernde Maßnahmen in Vorplanung.

Der Ausbau würde für das Skigebiet Grasgehren eine deutliche Attraktivitätssteigerung bedeuten, so dass davon auszugehen ist, dass auch erheblich mehr Autofahrten über den Riedbergpass durchgeführt werden. Die entsprechenden Parkplatzkapazitäten sollen nach dem Umbau der Renkertobelbrücke im Bereich Grasgehren umgesetzt werden.

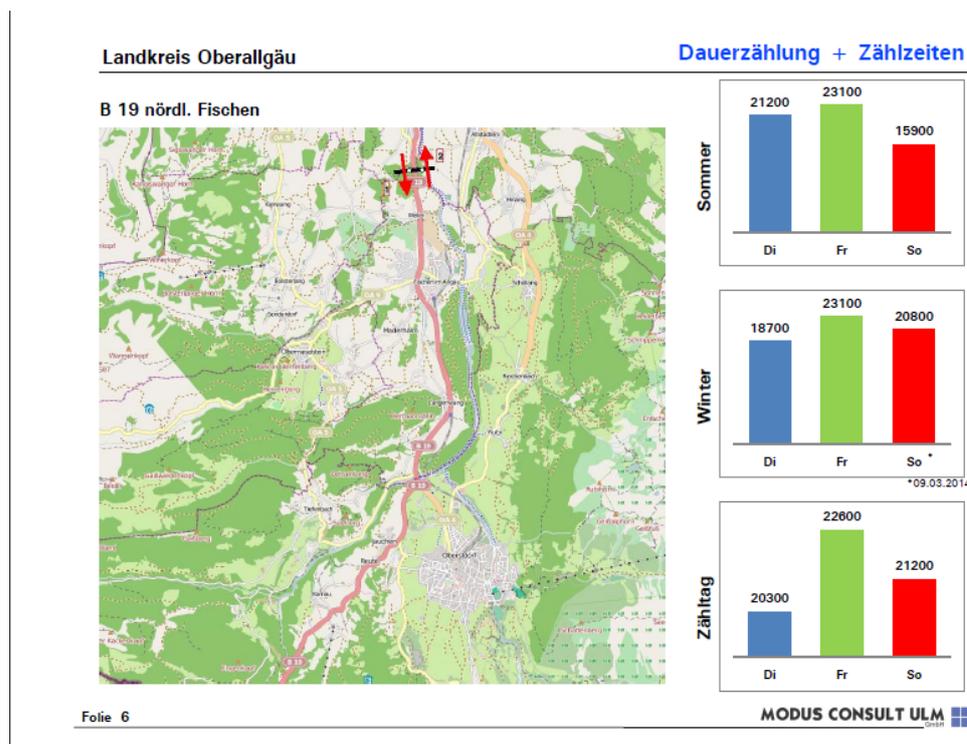
Außerdem ist im Gespräch, dass an der Talstation des Riedberger Horn Liftes zusätzlich neue Parkplätze gebaut werden. Das bisherige Parkplatzangebot ist mit einem Liftverbund ohne massive Verkehrslenkungsmaßnahmen in Richtung Busverkehr offensichtlich nicht mehr ausreichend.

Die Planungen werden aber nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer zusätzliche Verkehrsströme über die B19 ins südliche Oberallgäu erzeugen, da für die geplanten Lifte auch eine Sommernutzung anvisiert ist.

Man kann daher davon ausgehen, dass v.a. an den Wochenenden mittelfristig ein KfZ-Zuwachs im vierstelligen Bereich durch das Vorhaben ausgelöst wird. Der Großteil dieses Verkehrs wird über die B19 und den Riedbergpass das Skigebiet erreichen. Für alle umliegenden Großstädte, aber auch beispielsweise für Bewohner des Raums Oberschwaben ist die Anreise über die B19 die schnellere und einfachere, als die Anfahrt über den Bregenzer Wald (siehe Google Routenplaner). Besucher, die über den Bregenzerwald zum Skifahren anreisen, werden auf Grund der Entfernung meist nicht bis zum Skigebiet Grasgehren fahren, da zahlreiche attraktive und schneesichere Skigebiete viel schneller und einfacher erreichbar sind.

Der Flächennutzungsplan wird daher deutlich spürbare Auswirkungen auf den Verkehr auf der B19 haben.

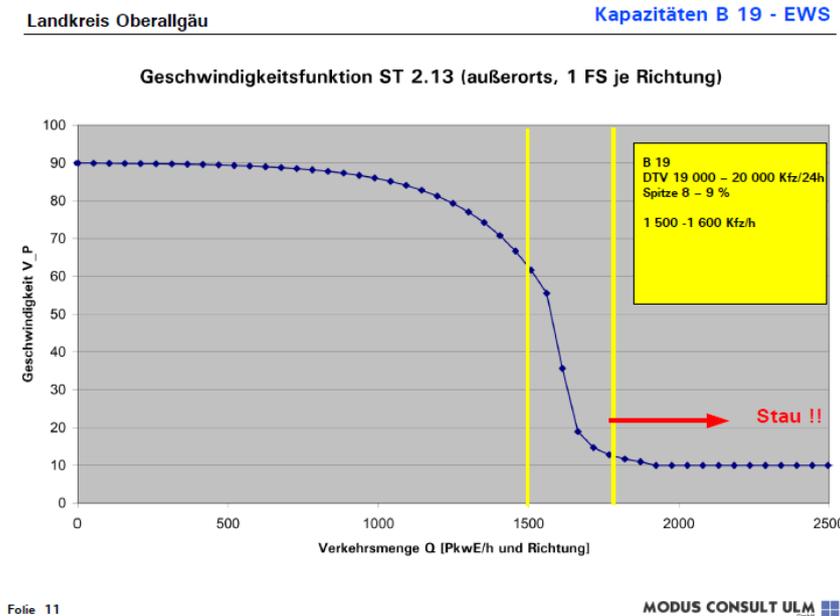
Bereits heute ist die B19 im Bereich Sonthofen-Fischen deutlich überlastet. Ohne Ampelanlagen können auf einbahnigen Straßen nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Verkehr von bis zu 20.000 Kfz abgewickelt werden. Die Ampelanlagen in Fischen und Abzw. Tiefenberg reduzieren diese Kapazität noch mal deutlich. Aus topographischen Gründen kann die B19 zwischen Sonthofen und Fischen mit vertretbarem Aufwand nicht weiter ausgebaut werden (z.B. Drei- oder Vierspurigkeit). Die Bürger von Fischen haben sich zudem in einem Bürgerentscheid gegen einen geplanten Ausbau ausgesprochen. Bereits heute ist mit ca. 17.000 Fahrzeugen an der Zählstelle südlich Sigishofen (Verkehrsmengenatlas 2010) die Kapazitätsgrenze bereits erreicht. An vielen Sommer- und Wintertagen wird die Kapazitätsgrenze auch heute schon deutlich überschritten (siehe Aussagen Modus Consult beim Verkehrsworkshop des Landkreises Oberallgäu im April 2014), was an den ständig wiederkehrenden Staus deutlich abzulesen ist:



Von Modus Consult wurde dargestellt, dass der Tourismusverkehr auf der B19 überdurchschnittlich stark vertreten ist (siehe Aussagen Modus Consult beim Verkehrsworkshop des Landkreises Oberallgäu im April 2014).

Die verkehrlichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanung werden v.a. an den ohnehin schon kritischen Tagen spürbar sein. Dies sind im Sommer und Winter die Tage, an denen zum Einheimischen- und Wirtschaftsverkehr der allgemeine Urlaubsverkehr und der Tagesausflüglerverkehr dazu kommen. An diesen Tagen besteht auf der B19 heute schon Dauerstau.

Gerade in den Spitzenlaststunden der An- und Abreise von Tagesgästen wird sich der durch die Planung induzierte Verkehr zusätzlich deutlich niederschlagen. Schon heute ist in diesen Spitzenlaststunden die Kapazitätsgrenze der B19 überschritten und die Planung wird zu weiterem Stau führen, was insgesamt die Attraktivität touristischer Einrichtungen im Oberallgäu schmälert.



Fazit Verkehr:

Der Flächennutzungsplan ist nicht genehmigungsfähig, weil die Aussagen zum Verkehr teils nicht den Tatsachen entsprechen.

Der Flächennutzungsplan ist nicht genehmigungsfähig, weil die verkehrlichen Auswirkungen in den Planungsunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Eine Berücksichtigung der verkehrlichen Auswirkungen ergibt, dass das vorhandene Straßennetz (insbesondere die B19 zwischen Sonthofen und Fischen) den von der Planung induzierten Verkehr nicht mehr aufnehmen kann. Die Planung ist daher auch sachlich nicht genehmigungsfähig

11. Fehlende Abwägung zwischen den Interessen unterschiedlicher Erholungsformen.

Der TFNP-E lässt jede Abwägung zwischen den Interessen des Bergwanderers im Sommer und des Skitourengeher im Winter mit den Interessen des Seilbahntouristen sowie des Pistenskifahrers vermissen. Der Skitourengeher wird ausschließlich als „Störpotential“ gesehen. Damit werden jedoch wesentliche Aspekte des Alpenplans verkannt. Dieser ist nicht (nur) ein Instrument zur Verhinderung nicht naturverträglicher Erschließungsmaßnahmen sondern er ist auch ein landesplanerisches Instrument zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums.

Schon in der Begründung des LEP im Jahr 1972 hieß es, dass die Gebiete der Zone C nach ihrem Landschaftsbild und nach ihrer natürlichen Substanz ungeschmälert erhalten werden müssen. Sie sollen aber nicht der Erholung verschlossen sein, sondern vielmehr solchen Formen der Erholung vorbehalten bleiben, die nicht die vielfach mit der Verkehrserschließung verbundenen Nachteile mit sich bringen. Der Alpenplan ist in seiner Zielsetzung ein großräumiges, vorbeugendes Konzept zur Verhinderung von Übererschließung, zur Sicherung des Naturraumes (ökologisches Potential), zur Verminderung des Gefahrenpotenzials durch Lawinen und Erosion und zur Sicherung des Gebietes für die Erholung. Die Zone C wurde ausgewiesen, um zusammenhängende, attraktive, schutzwürdige und für die stille Erholung geeignete Landschaften vor infrastrukturellen Erschließungen bewahren und für nachfolgende Generationen sichern zu können.

Die Gemeinde Balderschwang hat eine hervorragende Infrastruktur als Basis für einen naturverträglichen, sanften Tourismus und ist dabei diesen durch verschiedene Initiativen auszubauen. Die für eine langfristig tragfähige Einkommenssicherung der regionalen Bevölkerung notwendige Ausrichtung auf den sanften Tourismus benötigt neben dieser Infrastruktur auch intakte Naturräume. Bislang haben die durch enormes ehrenamtliches Engagement getragenen Kampagnen mit dem Ziel umweltfreundliches Skitouren- und Schneeschuhgehen zu etablieren, dazu beigetragen, diesen Naturraum zu erhalten. Gemeinsame Anstrengungen schafften eine Stabilisierung des Naturinventars, explizit des Birkwildes, unweit des bestehenden Skigebiets Grasgehren. Die nun geplanten intensiven Erschließungsmaßnahmen erschweren die Etablierung des sanften Tourismus und gefährden das bisherige Engagement aller Beteiligten im Rahmen des Projekts „Skibergsteigen umweltfreundlich“ und der Kampagnen „Respektiere deine Grenzen“ und „Mein Freiraum-dein Lebensraum“ des Naturparks Nagelfluhkette.

Die Aussage des Umweltberichtes zum Engagement der Gemeinden im Naturparkverein können dabei nur wiederholt werden: *Die Mitgliedschaft und das Engagement der beteiligten Gemeinden innerhalb des „Naturparks Nagelfluhkette“ belegt sehr eindrücklich das übergeordnete Interesse der Gemeinden, ihre Natur- und Kulturlandschaft nachhaltig weiter zu entwickeln- insbesondere vor dem Hintergrund der vielseitigen Nutzungsansprüchen (Erholung, Landnutzung, Ökologie, Ökonomie etc.).* Umso eindrücklicher belegen die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe, dass die Neuerschließungen für eine Bergbahn und Wintersportbetrieb den naturverträglichen Initiativen entgegen stehen. Es genügt nicht, die nachhaltige Entwicklung rein verbal zu betonen. Diese muss auch gelebt und umgesetzt werden. Dies fängt bereits bei der Abwägung des TNFP-E an.

Das Riedbergerhorn ist ein über das Oberallgäu weit hinaus bekannter und beliebter Gipfel für Skitourengeher und Schneeschuhwanderer. Schon der Skipionier C.J. Luther bezeichnete in

der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts das Riedberger Horn als den schönsten Skitourenberg Deutschlands (Pause, Abseits der Piste, 1960). Durch eine liffttechnische Erschließung bis auf die Schulter des Riedbergerhorns würde die Region eine Geländekammer verlieren, die bislang dem Skitouren- und Schneeschuhgehen und damit dem sanften Tourismus vorbehalten war. Das Riedbergerhorn würde dadurch als Tourenziel deutlich entwertet, der Druck auf Skitourenberge in der Umgebung würde steigen.

Im Rahmen des Projektes „Wildtiere und Skilaufen im Gebirge“ des Bayerischen Umweltministeriums und des Landesamtes für Umwelt bzw. des Projektes „Skibergsteigen umweltfreundlich“ des DAV wurden für das Riedbergerhorn naturverträgliche Aufstiegsrouten und auf Freiwilligkeit basierende Wald-Wild-Schongebiete sowie Wildschutzgebiete festgelegt. Auch der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hat bei dieser Initiative konstruktiv mitgewirkt. Dabei wurde die hohe Wertigkeit der Region als wichtigstes Quellgebiet für Birkwild in den Allgäuer Voralpen westlich der Iller immer wieder hervorgehoben. Sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Wildtiere würden nun durch die geplanten Neuerschließungen konterkariert. Leider wurden aber die Ergebnisse des Projektes „Wildtiere und Skilaufen im Gebirge“ nie konsequent in einer Raumordnung auch mit Schutzgebieten und deren Überwachung einschließlich von Sanktionen umgesetzt. „Damit hätten die negativen Auswirkungen (Störungen) auf Wildtiere außerhalb der Betriebszeiten der geplanten Bahn zweifellos wesentlich verringert werden können.“ (Zeitler 2014). Die großräumige Einrichtung von konsequenten Schutzgebieten hätte die negativen Auswirkungen auf Wildtiere sogar deutlich stärker begrenzen können, als neue Belastungen durch geplanten Lifte dazukommen würden. In der aktuellen Situation greifen die Lifteplanungen aber zusätzlich zu den bestehenden Störungen in das Gebiet ein. Die Pisten- und Lifteplanungen befinden sich teilweise in den o.g. Projekten definierten Ruhezeiten, was zu einer zusätzlichen Belastung für Wildtiere führt. Mittelfristig ist eine konsequentere und umfassendere touristische Raumordnung notwendig, um den Ansprüchen des Individualtourismus, des infrastrukturegebundenen Tourismus und des Naturschutzes gerecht zu werden.

Der kleinstrukturierte Qualitätstourismus in beiden Gemeinden konnte sich auch durch das Bestehen der Zone C des Alpenplans etablieren. Aufbauend auf die bisherige erfolgreiche Infrastrukturplanung könnte das große touristische Potential dieses Raumes im Sinne einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Tourismus- und Regionalplanung weiterentwickelt werden.

12. Nichtberücksichtigung weiterer Erschließungszwänge im Gebiet

Bislang völlig unberücksichtigt bleiben in der vorgelegten Planung die Erschließungszwänge zu einer weiteren Infrastruktur innerhalb des TFNP-gebietes: Für die Familienabfahrt werden sowohl ein Schneiteich als auch der Bau einer Beschneiungsanlage erforderlich werden.

Die bestehenden „Verpflegungseinrichtungen“ in Grasgehren und in Nähe der Talstation in Balderschwang werden ggf. den Anforderungen an erhöhte Besucherzahlen nicht mehr gerecht – in der Folge wird der Ruf nach neuen Imbiss- und Sanitäreinrichtungen laut werden. Weitere Parkplätze werden zwar geplant, die Korrelation mit dem Bedarf, die mögliche Flächenbeanspruchung und Ausgestaltung ist jedoch unkonkret.

Nicht zuletzt ziehen die vorliegenden Planungen auch eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen nach sich, die einen Interessenskonflikt zwischen verschiedenen Belangen der Umweltsicherung und des Naturschutzes aufwerfen: Während der forstliche Ausgleich nur in der Neupflanzung von Waldbeständen bestehen kann, beansprucht dies derzeitige „Freiflächen“, die aus naturschutzfachlicher Sicht als Offenland erhalten werden sollten. Gleichzeitig besteht unweigerlich ein Flächenbedarf für die Zerstörung und Beeinträchtigung wertvoller Feuchtlebensräume durch die Pistenabfahrt. Weitere – zusätzliche – Sachzwänge wie Versiegelungen für Parkplätze, Infrastruktur für Beschneigung – kommen mit ihrem Ausgleichsbedarf hinzu.

Fazit: Der für den Eingriff versiegelte, umgenutzte und aus dem Naturhaushalt weitgehend herausgenommene Flächenbedarf ist in der Umgebung jetzt schon nicht mehr ausgleichbar, nachfolgende Erschließungseinrichtungen umso weniger. Die Kapazitätsgrenze für das Gebiet ist bereits jetzt erreicht.

Hinweis zur Befangenheit:

Die BN-Ortsgruppe Oberstdorf-Fischen sieht Teile des Gemeinderates als Befangen an, da Sie teilweise mehrfach (Rechtler /Mitglied OHG) durch die Änderung einen finanziellen Vorteil für sich erwirken .

Gesamtfazit:

Der Flächennutzungsplan ist nicht genehmigungsfähig.

Wir bitten die Auswirkung der vorgelegten Teilflächennutzungsplanung in den Gesamtzusammenhang der räumlichen Nutzungsansprüche nochmals zu überdenken und grundsätzlich zurück zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Frey, BN-Regionalreferent Schwaben
Gez. Julia Wehnert, Geschäftsführerin BN-Kreisgruppe Kempten-Oberallgäu
Gez. Björn Reichelt, Vorsitzender BN-Kempten-Oberallgäu
Gez. Michael Finger, Vorsitzender BN-Ortsgruppe Oberstdorf und Hörnergruppe

Anlage:

Zeitler, Albin (2014): Wildtierökologische Kurzbewertung Raufußhuhn-Vorkommen im Hörnergebiet Gemeinden Balderschwang, Obermaiselstein, Bolsterlang und Blaichach/Gunzesried und Planungen für eine Skiverbindung von Balderschwang ins Grasgehren-Skigebiet